

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Der Anteil der Dominikaner an der Bekämpfung Luthers während des Ablassstreites.

1. Der Anteil der Dominikaner an dem poli- tischen Kampfe.

[Fortsetzung¹.]

Auch nach dem Erlaß der Bannbulle haben sich die Dominikaner um deren Vollziehung und Verbreitung nach Kräften bemüht. Zunächst hat man es sich nicht nehmen lassen, auch in Rom selbst die in der Bulle Exsurge vorgeschriebene öffentliche Verbrennung von Luthers Büchern vorzunehmen, und ein Kölner Dominikaner, Bernhard von Luxemburg, war es, dem wir bis jetzt die einzige Nachricht darüber verdanken². Am 12. Juni 1521 wurde auf der Piazza Navona, dem alten Stadium des Domitian, ein Scheiterhaufen errichtet, auf dem das in Holz geschnitzte Standbild

1) Siehe oben Bd. XXXI, 372—414.

2) In seinem noch i. J. 1521 entworfenen Catalogus haeticorum; vgl. dazu ZKG. XXV, 129. 578 Anm. 2. Forschungen S. 178. Alean- der gegen Luther S. 50, Anm. 5; Oncken in der Hist. Ztschr. 82. 402 ff. (Seb. Frank als Historiker) unterschätzt doch die auf die Niederlande bezüglichen Angaben Bernhards, die dieser den intimen Beziehungen Hochstratens zu den Ordensgenossen in seiner Heimat verdankte. — Melanchthon meldet etwa im August an Spalatin eine von einem Freunde Dr. Auerbachs herrührende Nachricht „tale quiddam etiam Romae accidisse cremantibus Lutherana“. Corp. Ref. I, 449. Schon Fontana p. 30 berichtet von dem Hergang „in foro Agonis“ und der Predigt Benetis.

eines Mönches und viele Bücher verbrannt wurden. Die Wahl des Platzes¹ ergab sich aus den Beziehungen der spanischen Dominikaner zu ihrer 1450 hier erbauten Nationalkirche S. Giacomo degli Spagnuoli. Als Redner trat der Dominikaner Cyprian Beneti auf, ein Spanier, der als einer der namhaftesten Gelehrten des Ordens mit einer theologischen Professur an der römischen Universität betraut war und daher auch dem Hofstaate des Rektors der Sapienza, des Kardinals Domenico Jacobazzi, als Kaplan und „commensalis“ angehörte. Dieser in der juristischen Laufbahn (als auditor rotae) emporgekommene Venezianer war ein Parteigänger der Dominikaner, deren kurialistische Tendenzen er in einer Abhandlung „de concilio“ verfochten hatte. Während seines Aufenthalts in Rom war Beneti zugleich Pönitentiar an S. Maria Maggiore, doch weilte er vor- wie nachher lange in Paris², wo er zu Aleander, dem damaligen Professor des Griechischen, wie zu dem späteren Erzbischof von Brindisi in nahen gelehrten und geschäftlichen Beziehungen stand³. Durch Aleander ist er dem Vizekanzler Medici empfohlen worden⁴, und so verdankte er

1) Nicht auf dem Campo di Fiore, auf den Luther einen apokryphen derartigen Vorgang von 1519 verlegt. Enders II, nr. 190, Anm. 7. Der von Planitz (Wülcker-Virck S. 602) am 15. Sept. dem Kurfürsten übermittelte Bericht stammt von dem Sohne des Leipziger Hofschusters: gerade die Schuster und die Bäcker des damaligen Roms rekrutierten sich überwiegend aus Deutschen.

2) Von Luther daher Enders II, 193 als „Parrhisensis“ bezeichnet: zu literarischem Auftreten gegen den Augustiner hatte er nicht den Mut. Renazzi l. c. II, 236.

3) Zahlreiche Belege dafür in den von J. Paquier veröffentlichten Papieren Aleanders; diese wie die älteren literarischen Nachweise zuletzt in den „Lettres familières de Jérôme Aléandre (1510 — 1540)“, Paris 1909, p. 17, n. 5 u. ö. (Vgl. meine Anzeige in ZKG. XXVIII, 480 f.)

4) Im Kopialbuche Aleanders (Bibl. Vat. cod. lat. 8075, f. 27^a) findet sich ein Schreiben desselben an Medici: Quaesio te, mi patrone, audi perhumane hunc hominem de re tibi locuturum Cypriani Beneti theologi, ut melius fortasse nosti, probi et docti viri, qui, cum eiusdem mecum professionis sit et in eadem academia rude donatus, ita a me

seinen Beziehungen zu den leitenden Personen diesen Auftrag, den ihm der Papst schon am folgenden Tage durch Verleihung der Anwartschaft auf zwei Pfründen, eine Prämonstratenserabtei¹ und eine Pfarre in der spanischen Stadt Urgel, lohnte: ob er freilich aus diesem billigen Akt päpstlicher Freigebigkeit auf Kosten anderer irgendwelchen Nutzen hat ziehen können, ist nicht nachzuweisen.

Es ist ferner bezeichnend für die Siegesfreude wie für die Wachsamkeit der Dominikaner, daß alsbald nach Erlaß der Bannbulle „Decet Romanum“ (3. Januar 1521) kein Geringerer als der magister sacri palatii, der früher in Oberitalien als Inquisitor gewaltet hatte², sich aufmachte, um den italienischen Regierungen das päpstliche Urteil einzuschärfen, obwohl damals noch nirgends Spuren der Einwirkung lutherischen Geistes jenseits der Alpen hervorgetreten waren. Nur in Venedig bot das Auftreten eines unbedeutenden, verworrenen Kopfes, des frater Andreas von Ferrara, vorübergehenden Anlaß zu Besorgnis; gegen die Einschleppung lutherischer Bücher durch deutsche Buchhändler hatte der Vikar des Patriarchen schon im August 1520 auf Grund der Bulle Exsurge Vorkehrungen getroffen³, die indessen schwerlich nachhaltigen Erfolg hatten. Die erste einschneidende Maßregel ist daher wohl auf das Erscheinen des Prierias zurückzuführen: am 1. April 1521 (Ostermontag) ließ der Patriarch „auf Befehl des Papstes den Dr. M. Luther und seine Anhänger sowie alle Besitzer seiner Schriften von allen Predigern für gebannt erklären“; die Signorie hatte dabei klugerweise angeordnet, daß diese zu Spott und Hohn gegen die Deutschen herausfordernde Bekanntmachung erst ergehen

tibi commendatur etc. — Dem Papste Leo X. hatte B. eine Schrift über die Osterberechnung gewidmet. Pastor a. a. O. IV, 1, 569.

1) S. Mariae Pulchri Podii (Forschungen S. 178) d. h. in der im Bezirk Frosinone belegenen alten Hernikerstadt Veroli.

2) Forschungen S. 177.

3) Die einschlägigen Stellen bei Marino Sanuto XXIX. XXX und R. Brown III sind hinlänglich verwertet in den bekannten Arbeiten Benraths, zuletzt angeführt bei Pastor IV, 2, 529.

durfte, nachdem das Volk gebeichtet hatte, so dafs die Kirchen minder besucht waren ¹.

An den Kaiserhof und die deutschen Stände hatte man wohlweislich einen weltlichen Prälaten abgeordnet, damit nicht den argwöhnischen Deutschen der Orden gegen Luther zugleich als Ankläger und Richter aufzutreten scheine; doch muß Alexander nach allem, was bisher schon über seine Beziehungen zu den römischen Oberhäuptern des Ordens, zu Prierias, Schönberg, Beneti, ausgeführt wurde, und dem, was über sein intimes Zusammengehen mit den Löwener und Kölner Dominikanern sich ergeben hat, geradezu als der Vertrauensmann des Ordens bezeichnet werden ².

Wenn nun nachgewiesen wurde, dafs es Aleander war, aus dessen Hand bei seiner ersten Durchreise durch Köln am 22. September 1520 Hochstraten die päpstlichen Breven vom 23. Juni über die Verwerfung der Schrift Reuchlins (des „Augenspiegels“) und seine Wiederherstellung in alle ihm von dem Provinzialkapitel entzogenen Ämter und Würden erhielt, dafs Aleander dann am 7. und 8. Oktober mit Hilfe der Löwener Dominikaner die Anerkennung der Bulle Exsurge durch die Universität und die feierliche Verbrennung der Bücher Luthers durchsetzte, und dafs unmittelbar darauf die Ausstofsung des Erasmus aus der theologischen Fakultät, dann binnen Jahresfrist seine ernste Bedrohung durch Aleander und seine Flucht aus der Heimat erfolgte, so sieht man, wie der mächtige Orden zu gleicher Zeit die drei gefährlichsten Gegner des scholastischen Systems und der päpstlichen Allgewalt mit vernichtenden Schlägen zu treffen wufste ³.

1) Bericht des Franziskaners Schenk von Simau an Spalatin vom 5. April, hrsg. von Schneider, *Bibl. d. Kirchengesch.* II, S. 9 45 f. Ablafs u. Reliquienverehrung, S. 79 ff.

2) Nebenbei sei vermerkt, dafs sich unter den Trümmern des Ordensarchivs (Forschungen S. 179 f.) Teile einer Abschrift des Testamentes Aleanders für das Ordenshaus in Venedig, S. Georg in Alga, vorfinden; in diesem Akt vom 29. Januar 1542 findet sich auch ein Legat für die Dominikaner von S. Sabina de Urbe „pro salute animae suae“. H. Oumont, *Journal autobiographique du cardinal J. A.* Paris 1895, p. 102.

3) Hieher gehört auch die Forschungen S. 50 Anm. erwähnte Ver-

Die Verurteilung Luthers hatte für ihn ein erhöhtes Interesse, weil sie die Möglichkeit eröffnete, den zaudernden Pontifex zur völligen Preisgebung Reuchlins¹ und damit der

urteilung des Philosophen Pietro Pomponazzi, der sich in seiner 1516 erschienenen Schrift im Sinne der neuperipatetischen Schule gegen die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele erklärt hatte, die in Leos X. Bulle vom 19. Dez. 1513 unter Zustimmung des V. Laterankonzils sanktioniert worden war (Pastor III, 119f. IV, 1, 469. 562). Diese Bulle wurde in den Statuten des von Medici 1517 in Florenz abgehaltenen Provinzialkapitels unter der XVIII. Rubrik „de magistris deque haereticis et Christi fidem scandalizantibus“ wieder abgedruckt und dabei „den Philosophen verboten in Vorlesungen oder Disputationen eine dem katholischen Dogma widerstreitende Lehre zu vertreten“. — Leider kennen wir das Vorgehen der Kurie nur nach dem knappen Auszug aus dem betr. Breve vom 13. Juni 1518, in dem Petrus von Mantua zum Widerruf aufgefordert wird, widrigenfalls man gegen seine Person vorgehen werde (L. Ranke, Die röm. Päpste. 6. Aufl. I, 48, Anm. 1). Er muß nun eine befriedigende Erklärung abgegeben haben, denn er wurde nicht weiter behelligt und endete 1525 durch freiwilligen Hungertod, um einer schmerzhaften Krankheit zu entgehen. Burckhardt, Kultur der Renaissance. 7. Aufl. I, 370. 381f.

1) Auf die Dominikaner in der Umgebung des Vizekanzlers und ihre durch die Reuchlinsche Fehde geschärfte Wachsamkeit gegen kabbalistische und astrologische Studien ist auch zurückzuführen die Verdammung der Schriften des Francesco da Meleto (Fr. Miletus; bei Hergenröther, Konziliengesch. VIII, 745 ff. unter Rubr. XVIII nicht erklärt), die durch eine von Medici 1517 abgehaltene Provinzialsynode des Erzbistums Florenz (nicht, wie es bei Burckhardt, Kultur der Renaissance. 7. Aufl. II, 353 heißt, durch „das Flor. Concil“) vorgenommen wurde. In dem Originaldruck der Constitutiones heißt es Rubr. XVIII, cap. 9, dafs dessen „opera Convivii et Quadrivii et expositionis psalmodum“ (gemeint sind bes. zwei Sammlungen von Prophezeiungen: Convivio de' Segreti della Scriptura santa und Convivium temporum prophetarum von 1513 und 1517; Bonghi, „Fr. da M., un profeta fiorentino“ etc. im Arch. stor. ital. ser V., III, 62—71), durch deren fromme Titel viele zu Irrlehren, Ketzereien und Spaltungen verführt werden könnten, als „venenosa, impia et in plerisque conclusionibus catholicae veritati inimica, erronea, temeraria, praesumptuosa“ verdammt und für verdächtig erklärt worden seien, desgleichen alle seine anderen Schriften, auch die ungedruckten, bis sie vom hl. Stuhle approbiert worden wären. Sie sind binnen acht Tagen an den erzbischöflichen Generalvikar, das Domkapitel oder den Inquisitor bei Strafe der Exkommunikation und einer Buße von 10 Dukaten zur Verbrennung anzuliefern. Näheres über diesen „Propheten“ bei Pastor III, 168f.

humanistischen Partei sowie zur Zurücknahme der über seine Verfolger verhängten Demütigung zu bestimmen¹. Nichts zeigt die sittliche Hohlheit des mit so vielem Aufwand und so vielem Geräusch zur Schau getragenen Mäzenatentums Leos X. deutlicher, als daß der eitle Florentiner damit endete, diesen ehrwürdigen Vorkämpfer des neu erwachten wissenschaftlichen Geistes fallen zu lassen, nachdem er sich von dem ganzen Abendlande als sein Beschützer, als Schirmherr und Gönner der freien Künste hatte feiern lassen. Wenn auch dieser nur auf materiellen Gewinn gerichtete Macht-hunger, der die Allgewalt des Papsttums über alle Schranken der Vernunft und des Herkommens zu erheben beflissen war, bei seinem Vetter Medici noch widerwärtiger zutage tritt, so liegt es eigentlich nur daran, daß Leo X. dem völligen Zusammenbruch, dem er trotz der letzten politischen Erfolge die Kurie preisgegeben hat, durch schnellen Tod ent-rückt wurde und daß man über die letzte zynische Leistung dieses Kreises bisher im unklaren war: die heimliche Auf-opferung und tückische Drangsalierung selbst eines Erasmus, den man gleichzeitig mit vollendeter Heuchelei zu umschmei-cheln und nach Rom zu laden nicht müde wurde. Bei die-sem Schritte aber, der die völlige Lossagung der zur Gegen-reformation sich rüstenden Kirche von dem Geiste der Re-naissance bedeutet, hat als spiritus rector kein anderer die Wege gewiesen als Hochstraten. Ein Apostat des Huma-nismus, Aleander, der persönliche Freund des Verfeimten, hat die offensichtliche Arbeit getan, aber in der Hand des niederländischen Dominikaners vereinigten sich die Fäden

1) Über die Verquickung der Sache Reuchlins mit der Luthers vgl. ZKG. XXV, 132f. Ebenda S. 123f. wurde gezeigt, wie der spanische Kardinal Carvajal, der bei der Beratung über die Bulle Exsurge eine keineswegs als lutherfreundlich aufzufassende Opposition machte, den Überlieferungen seiner Nation getreu die Dominikaner im Reuchlinschen Prozesse verteidigte und die Befreiung Hochstratens vom Banne erwirkte. Vgl. auch die vortreffliche Übersicht über den Reuchlinschen Streit bei Pastor, *Gesch. d. Päpste IV*, 1, 218ff. Schon 1518 war der Sieg der Dominikaner entschieden, indem sie die Ernennung ihres Gönners Jacobazzi zum Richter durchsetzten. L. Geiger, *Reuchlins Briefwechsel* S. 307. 321.

dieser drei großartigen Intrigen, des Kampfes gegen Reuchlin, Erasmus und Luther¹.

Für diese Zusammenhänge wie für die dem Nuntius und seinen Kölner Beratern mit Recht höchst gefährlich erscheinenden literarischen und politischen Bemühungen, mit denen Erasmus damals dem Wittenberger Reformator sekundierte, genügt es, auf meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“² und die Untersuchung über die „Vermittlungspolitik des Erasmus“³ zu verweisen: schon bei jener ersten Zusammenkunft mit Hochstraten, mit dem Aleander sofort nach seinem zweiten Eintreffen in Köln, am 28. Oktober, wieder sich beriet, erfuhr er, daß Erasmus nichts Geringeres plane, als die Kurie zur Suspension, d. h. zur Zurücknahme der Verdammungsbulle zu nötigen, und so ist denn auch Erasmus infolge ihrer sofort ergriffenen Gegenmaßregeln das erste Opfer der antilutherischen Verfolgung geworden. Aleander selbst berichtet in einer seiner ersten Depeschen aus Deutschland (Worms, Mitte Dezember), wie den Humanisten, die ihn und Hochstraten damals mit leidenschaftlichen Spottschriften heimsuchten, sein Zusammengehen mit den verhassten Predigermönchen nicht entgangen war: es seien „die Anhänger Reuchlins, Luthers und des Eras-

1) Eine besonders gegen Eck gerichtete Flugschrift Pirkheimers, die mir früher in ihrer Auffassung dieser Vorgänge „zu unbestimmt und zu tendenziös“ erschien (ZKG. XXV, 105 Anm.), trifft doch das Richtige, wenn sie Cajetan und Prierias als Urheber der Verdammung Luthers hinstellt, denen die ganze Partei der Dominikaner, besonders die Feinde Reuchlins sich anschlossen, und die den Papst durch den Hinweis darauf, daß seine übelangebrachte Langmut gegen Reuchlin an Luthers Verwegenheit schuld sei, dazu fortrissen, bei dieser Gelegenheit auch den Augenspiegel zu verurteilen.

2) Besonders Kap. III: der Kampf der Landesuniversität gegen Luther und Erasmus, und V: die Verdrängung des Erasmus aus den Niederlanden, zunächst besonders I, 8 ff. 78 ff. 82 f. 107.

3) Zunächst bes. ARG I, 29 ff. Depeschen Aleanders S. 25. Aleander gegen Luther S. 36 f., sowie ZKG. XXV, 134 und meine Untersuchung über „E. v. R. und seine Schüler W. Nesen u. Nic. v. Herzogenbusch im Kampfe mit den Löwener Theologen“ im Corpus Reform. Werke Zwinglis, hrsg. von Egli u. Finsler VII: Zwinglis Briefe I (Leipzig 1910) S. 402 f. 405 f.

mus“, die ihn als Abtrünnigen, als Verräter an der Wissenschaft, als Schleppenträger der Kurtisanen, d. h. der herrschenden Florentiner, und als Verteidiger der „Knabenschänder“ (Wortspiel: Praedicatores — Paedicatores) verabscheuten¹.

Bei der Mitarbeit der beiden theologischen Fakultäten von Löwen und Köln an dem dogmatischen Inhalt der Verdammungsbulle wird später noch der schon von mir nach-

1) Depeschen Aleanders S. 45 Anm. 1. Ebenso wufste Pirkheimer, warum er Dr. Eck als „Vorkämpfer der Dominikaner“ angriff: auch dieser legte großen Wert darauf, mit dem anerkannten geistigen Oberhaupt der deutschen Predigermönche, mit Hochstraten, Fühlung zu nehmen, indem er ihm am 24. Juli 1519 seinen Leipziger Triumph brieflich anzeigte. Er habe den Leipziger Dominikanern aufgetragen, ein Exemplar der Disputationsakten abschriftlich herstellen zu lassen und dieses ihm baldigst zu übermitteln (was gegen den Vertrag war). Hochstraten sollte dann die Sorbonne zur Übernahme des Schiedsspruches bestimmen. Er verlange zwar nicht, daß H. sich und seinen Orden in die Angelegenheit verwickle, sondern nur ihm rate und helfe. Wenn er den Wunsch ausspricht, daß die Pariser den Schwarm der Grammatisten, der diese Irrlehren in die Kirche hineintrage, tapfer angreifen möchten, und andeutet, daß der Papst sich die Angriffe Luthers auf ihn selbst erspart haben würde, wenn er schon früher „via regia“ gegen die unbotmäßigen Grammatisten eingeschritten wäre, so verweist er die Dominikaner auf ihre natürliche Bundesgenossenschaft im Kampfe gegen die gemeinschaftlichen Gegner, den humanistischen Anhang Reuchlins und Luther. Hochstraten hatte diesen Brief triumphierend seinen vertrautesten Freunden, also den bekannten Kölner Theologen wie Arnold von Tongern, Joh. von Venrath, Peter Sulz u. a. gezeigt, und „viele Jakobiten“ hatten auch Abschrift davon genommen: so gelangte er schließlich auch in die Hände seiner Kölner Gegner, die (vor allem ist an Hermann v. d. Busche zu denken) ihn mit höhnischem Titelblatt veröffentlichten (Enders II, 6; Luthers Werke, Weimar. Ausg. II, 253). — In seiner Denkschrift für die Verhandlungen mit Dr. Eck über seine Lösung vom Banne (Dez. 1520) berichtet Pirkheimer, „wie ihm der Nuntius Miltitz während seines Aufenthalts in Nürnberg angezeigt habe, daß sonderlich von den Predigermönchen Aufsätze und Anschläge über ihn gemacht worden seien“. Riederer, Beytrag zu den Reformatiionsurkunden. Altdorf 1762. S. 118. Und die Freunde Luthers, die ihm Anfang 1519 bei Beginn der literarischen Fehde mit Dr. Eck die Vermutung äußerten, daß dieser von den Dominikanern angestiftet sei (Enders I, 409), waren sicher gut unterrichtet. Vgl. Ecks merkwürdiges Auftreten in Augsburg im August 1518. Forschungen S. 144 f.

gewiesene enge Zusammenhang dieser gelehrten Körperschaften zur Sprache kommen: er wurde gesichert durch die dominierende Stellung der Ordensgeistlichkeit, besonders aber durch den furchtbaren Einfluß, den Hochstraten mit seiner im Reuchlinschen Streit geschulten Kerntuppe ausübte und den er gleichermaßen den weltlichen Theologen wie dem Episkopat gegenüber zur Geltung zu bringen wußte. Auch Mitglieder anderer Bettelorden, wie in Löwen der erbitterteste Gegner des Erasmus, der rohe, ungebildete und sittlich anrüchige Karmelit Nikolaus van Egmond¹, sind nur als Werkzeuge des intriganten Ketzermeisters zu betrachten. Noch im Juli 1520 war Hochstraten in Löwen erschienen², um persönlich die Vorbereitungen für die Ausführung der gegen Luthers Lehre, Schriften und Anhänger in der Bulle Exsurge angeordneten Mafsregeln zu treffen; während nun Dr. Eck nicht einmal in Leipzig zur Veröffentlichung der Bulle schreiten durfte, während die Universität Erfurt deren Annahme verweigerte³ und Wien sogar mit einer unbequemen schriftlichen Verwahrung antwortete, wurde sie in Löwen durch eine im Hause des Rektors, eines Dominikaners, inszenierte Scheinversammlung der Universität ohne jede Widerrede anerkannt und tags darauf durch solenne Bücherverbrennung vollzogen⁴. Zu gleicher Zeit traten auch schon die Domi-

1) Vgl. meinen Anhang zu Zwinglis Briefen I, 411 ff. 416 Anm. 1 und zu Egmondan bes, die beißende Satire des Nik. v. Herzogenbusch, die „Vita S. (i. e. stulti) Nicolai“ S. 406 ff.

2) Vgl. Beilage IV: Hochstratens Begegnung mit Hutten.

3) Kalkoff, Capito S. 92 f.

4) Arch. f. R.-G. I, 29 ff. 77 f. Aleander gegen Luther S. 88. Auch in Antwerpen hatte Aleander kraft des von ihm am 28. September erwirkten landesherrlichen Mandats eine Bücherverbrennung vornehmen wollen (Anfänge I, 20 ff.): hier aber hatten die Dominikaner vorerst den kürzeren gezogen. — Den Namen des Antwerpener Dominikaners, über den sich Erasmus im Frühjahr 1521 beklagt (Anfänge I, 61. 102, Anm. 51; er hatte den E. bei einem Gastmahl für den verbrecherischsten Ketzer erklärt; sein Name leite sich vom Honig her usw.), erfahren wir aus den Kölner Universitätsakten (Acta rectoralia von B. J. Alfter) bei Gelegenheit der Verleihung der theologischen Professur an den soeben aus Rom zurückgekehrten Hochstraten (26. August 1516): es war P. Ord. Praed. Fr. Petrus Mel aus Antwerpen (H. Cremans l. c. p. 44).

nikaner im Haag an den Statthalter von Holland, Grafen Heinrich von Nassau, sowie an den Präsidenten des höchsten Gerichtshofes heran mit der Forderung, die Bulle zu vollziehen und Luthers Lehre zu unterdrücken. An beiden Stellen aber holten sie sich eine entschiedene Abweisung; der Präsident Everaarts war freilich ein naher Freund des Erasmus¹.

Während nun Erasmus die Verdammungsbulle selbst aus taktischen Gründen, um dem Papste ihre Zurücknahme zu ermöglichen, als „erschlichen“ bezeichnete, trifft dies auf ihre Annahme durch die Universität Löwen durchaus zu; in Köln dagegen, wo Hochstraten und Genossen bei der offiziellen Übergabe der Bulle an die rite versammelte Universität die herkömmlichen Formen zu beobachten für geraten hielten, so daß auch die Gegner wenigstens zu Worte kommen konnten, lieferten sie dafür das Meisterstück einer erschlichenen Bücherverbrennung; die von ihnen verbreitete Legende² einer grofsartigen kirchentreuen Kundgebung der höchsten Gewalten, des Kaisers und des Erzbischofs, des Magistrats und des Domkapitels, wurde sogar von gut unterrichteten Lutheranern übernommen und bis heute festgehalten. Tatsächlich vollzog sich der von Aleander und der Gruppe der bekannten Feinde Reuchlins veranstaltete Akt am Morgen des 12. Novembers in der gröfsten Heimlichkeit³, bei vorsichtiger Zurückhaltung des Hofes und unverhohlener Mißgunst der übrigen genannten Faktoren; um bei der befürchteten Störung durch den studentischen Anhang der Humanisten einen sichern Zufluchtsort zu haben, traf man sich zur verabredeten Stunde vor dem Hause des Verlegers Hochstratens, jener aus den „epistolae obscurorum virorum“⁴ bekannten „domus

1) Anfänge II, 37. I, 93, Anm. 37. Aleander gegen Luther S. 91, Anm. 1.

2) Aleander gegen Luther S. 37. Bezeichnend ist, daß der Magistrat seine sofortige Verwahrung gegen die Behauptung des offiziellen Redners bei der Verbrennung, daß diese auf Anordnung der städtischen Obrigkeit vollzogen werde, an das Dominikanerkloster richtete. Vgl. auch Zwinglis Briefe I, 412f.

3) Aleander gegen Luther S. 46ff.

4) A. a. O. S. 47, Anm. 3 und Böcking, opp. Hutteni. Suppl. I, p. 69. II, 2, 446. Die von Heinrich Qu. aus Strafsburg (1503 †) be-

Quenteliana“, in der auch die Mitstreiter des Dominikaners gut Bescheid wußten ¹.

In Mainz dagegen fehlte dem Nuntius außer dem Schutze des von einem Capito geleiteten Erzbischofs auch der Beistand der Dominikaner, die sich hier nach der ihnen kürzlich erst (10. Mai) von Sickingen auferlegten Bußzahlung an Reuchlin nicht recht hervorwagten: die Bücherverbrennung scheiterte daher kläglich; doch hat Aleander auch hier mit dem Orden Fühlung genommen, denn noch bei seiner Abreise am 30. November beauftragte er „den Provinzial des Predigerordens in Deutschland“, eben jenen von Huttens mächtigem Freunde so schwer gedemüthigten Eberhard von Kleve ², „in seiner ganzen Provinz (der oberdeutschen) gegen

gründete Druckerei, welche besonders die für die Kölner Bursen bestimmten Bücher lieferte, befand sich „in domo ad palatium“, an der Stelle des heutigen Domhotels. Ortwin Grätius war hier als Korrektor bei Herstellung der Bücher Pfefferkorns beschäftigt und von ihm und dem Regens der Laurentianer Burse und Inhaber einer Priesterpfünde am Dom, Dr. Arnold Luyde van Tongern wußte man, daß sie eine Magd des Hauses stupriert hatten, die sich dann als Flickschneiderin ernährte (Arnold an Ortwin: „audivi vos lardasse ancillam Quentels et fecisse sibi unum puerum“ usw.). Die Beziehungen Aleanders zu A. v. T. beruhten darauf, daß dieser der Pädagog des Bischofs Eberhard von Lüttich auf der Universität gewesen war, dem A. als Kanzler gedient hatte.

1) Die Druckerei hatte vermutlich auch den Apparat an Rednerpult und Makulatur geliefert; denn wenn Crotus (5. Dez. an Luther, Enders III, S. 9) auch zu erzählen weiß, daß „viel Geld für die verbrannten Bücher verausgabt worden sei“, so hatte der Nuntius jedenfalls dafür keine Mittel übrig; es müßten denn die Dominikaner die erreichbaren lutherischen Schriften aufgekauft haben.

2) Über Eberhard von Kleve (de Clivis) vgl. Paulus, Dominikaner S. 113 Anm. 2: er war in den neunziger Jahren Professor der Theologie in Wien gewesen und wurde nach seiner Rückkehr nach Heidelberg, wo er studiert hatte, Beichtvater des Kurfürsten Ludwig V., auch wiederholt Regens der dortigen Studienanstalt und 1515 Prior des Konvents und Provinzial. Daß er nicht schon 1524 gestorben ist, sondern wohl erst 1529, geht auch daraus hervor, daß Klemens VII. den „Provincialis Ord. Pr. Germaniae“ am 27. Febr. 1526 in einem schmeichelhaften Breve wegen seines „in his Germaniae fluctibus“ bewiesenen treuen Eifers belobte und unter Hinweis auf die Gesinnung des Kaisers, des Erzherzogs Ferdinand und der Fürsten zum Ausharren ermutigte

Luther predigen und die Verurteilung seiner Schriften verkündigen zu lassen“¹.

Ein anderer Dominikaner, Johann Faber Augustanus, der Generalvikar der deutschen Kongregation der Konventualen, der mit den von Aleander bevorzugten Observanten in heftiger Fehde lag, ist in der Zeit des Kölner Kurfürstentages wie des Wormser Reichstages in schriftlichen Kundgebungen wie in Predigten eine Strecke Weges mit Erasmus Hand in Hand gegangen, indem er der konziliaren Überlieferung wie den politisch-nationalen Interessen zuliebe die in Rom gewählte Form der Aburteilung Luthers und die Anfeindung des habsburgischen Kaisertums bekämpfte²; doch ist auch dieser Sohn des heiligen Dominikus der Sache nach den Überlieferungen seines Ordens treu geblieben, da er 1525 wegen allzu schroffen Auftretens gegen die Anhänger Luthers aus Augsburg ausgewiesen wurde.

Auf dem Reichstage traten die Beziehungen Aleanders zu den Dominikanern naturgemäß in den Hintergrund, da ihr Einfluß bei den ständischen Verhandlungen nicht in Betracht kam, da ferner der Beichtvater des Kaisers eben damals ein französischer Franziskaner war und in den Monaten Februar und März der Augsburger Prior Faber in der Frage des Romzuges heftig gegen die päpstliche Politik eiferte³. Gleichwohl haben die Dominikaner auch hier dem Nuntius Unterstützung und Rückhalt gewährt und im stillen ihren Kampf gegen die lutherische Ketzerei fortgesetzt: der Humanist Euricius Cordus, der damals einige Zeit in Worms weilte und Luther mit einem Jubellied be-

(P. Balan, Mon. saec. XVI. hist. illustr. Oeniponte 1885. I, 355; die entstellte Namensform „Ebreard. de Chicis“ wurde von Hergenröther, Konziliengesch. IX, 583 übernommen).

1) Depeschen Aleanders S. 29—31. Capito S. 38 f. Über die Veröffentlichung der Bulle hatte Dr. Eck schon im Herbst an Hochstraten berichtet. Kalkoff, Briefe, Dep. u. Ber. S. 38. 43. 79 f.

2) Ausführlich habe ich über diese merkwürdige Persönlichkeit gehandelt im Arch. f. R.-G. I, 10 ff. und ZKG. XXV, 123. 584, ferner gegen N. Paulus in der Hist. Vierteljahrschr. Leipzig 1904, S. 300 f.

3) Vgl. neben den Dep. Aleanders meine Briefe, Depeschen und Berichte S. 27—31 u. ö.

grüßte, verhöhnt in einem Epigramm einen Dominikaner, der den Wittenberger auf den Scheiterhaufen wünschte¹. Damit meinte er ohne Zweifel jenen Dr. Johann Burchard², der bei der Bücherverbrennung in Mainz auf das Ansuchen der Nuntien hin „mit großer Lebensgefahr“ gegen Luther gepredigt hatte und der sich daraufhin aus Mainz entfernen mußte; ja seine eingeschüchterten Klosterbrüder verweigerten ihm nachmals die Wiederaufnahme, weil sie alle Almosen verloren hätten und von Hutten und anderen Lutheranern mißhandelt worden wären. Nach Worms hatte er sich nur im Gefolge eines streitlustigen Prälaten, des Burggrafen Hartmann von Kirchberg, des vertriebenen Abtes von Fulda, gewagt, der wegen der bösen Händel mit seinem Kapitel auf den päpstlichen Beistand angewiesen war. Der Dominikaner, ein „kühner, etwas neuerungssüchtiger, doch nicht übelgesinnter Mann“, berief sich dem Nuntius gegenüber darauf, daß die Lutheraner ihn vielfach für sich zu gewinnen versucht hätten, da er, ähnlich wie so manche deutsche Fürsten, dadurch Vergünstigungen von seiten der Kurie zu erpressen gedachte; um ihn von der gefährlichen Verbindung abzuhalten, empfahl Aleander also Mitte März, ihm den nachgesuchten Dispens zur Erlangung weiterer Pfründen nicht zu verweigern. Dafür ließ er sich als Adjutant der Nuntien gebrauchen: so ließ Aleander im April durch ihn bei den Straßburger Gesandten die Förderung einer lutherfeindlichen Schrift anregen; um den unbequemen, bei den alten Räten Kaiser Maximilians aber gut angeschriebenen Faber³ zu verdrängen, ließ er vielmehr Burchard vor dem Kaiser predigen wie besonders bei der Verbrennung der Bücher und des Bildes Luthers, mit der am 29. Mai nach Entfernung der meisten Reichsstände das erschlichene Reichsgesetz zum

1) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe II, 545, Anm. 3.

2) Vgl. meine Dep. Aleanders S. 134, Anm. 1. 252 und die gründliche Biographie bei N. Paulus a. a. O. S. 325 ff.

3) Nach meiner Untersuchung über „die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten i. d. J. 1520 — 23“ (Aleander gegen Luther S. 123) war Faber von dem Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg vorgeschoben worden.

ersten Male vollstreckt wurde. Aleander hatte „unsern Prediger“ schon einige Tage vorher angewiesen, sich vorzubereiten und ihm außer einigen geschichtlichen Belegen für die schon zur Zeit der Apostel, der griechischen und lateinischen Konzilien bestehende Sitte der Verbrennung schlechter Bücher vor allem ein zweckdienliches Thema angegeben: also wohl eben den Satz, der dann von den Zuhörern, als gegen das Evangelium gerichtet, sehr übel aufgenommen wurde, daß die Ketzler sich von jeher auf die Heilige Schrift berufen, sie als eine bequeme „Schanddeckerin“ mißbraucht hätten. Da nun bei der aufgeregten Haltung der Mainzer Bevölkerung¹ dort seines Bleibens nicht mehr war, suchte Burchard im Herbst den Nuntius in Flandern auf, um durch päpstliche Verfügung seinem Kloster in Straßburg zurückgegeben zu werden; Aleander sandte ihn zu diesem Zwecke nach Rom, wo Giberti, der Sekretär Medicis, ihn zu den Füßen Seiner Heiligkeit führte; die ihm von Leo X., der sich vertraulich mit ihm über die lutherische Angelegenheit unterhielt, erwiesene Gnade war bei ihm gut angebracht, da er nachmals als einer der entschiedensten Bekämpfer der deutschen Ketzerei sich bewährte.

Dagegen schlugen die Bemühungen Aleanders und die römischen Gunstbeweise völlig fehl bei einem besonders hoffnungsvollen Jünger des Ordens, dem Schlettstädter Martin Butzer², der den Nuntius von seinem Heidelberger Kloster

1) Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz. Mainz 1907, S. 116 ff.

2) Vgl. P. Kalkoff, Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der kathol. Kirche in Schlettstadt in der Z. f. d. G. des Oberrheins N. F. XII, 9. B. hatte sich schon in einem Briefe an Spalatin vom 23. Januar 1520 (Th. Kolde, Analecta Luth. S. 440), indem er über Sickingens Einmischung in den Reuchlinschen Streit berichtete, sehr bitter über Hochstraten geäußert: er bedauerte, daß seine Ordensgenossen diesem verhängnisvollen Menschen ernstlich zu Leibe zu gehen sich scheuten („tragicam istam nostram simiam, immo *ἄτην*, Hogstraten dico, tangere nosti minores verebantur“). Am 11. Nov. 1520 schreibt er dann an Capito, es müsse einer seiner Briefe, in dem er sich abfällig über H. geäußert habe, in dessen Hände gefallen sein, denn dieser sei heftig gegen ihn erbittert und drohe, wie ein treuer Freund ihm schreibe, nach Wiedereinsetzung in sein Inquisitoramt, zuerst gegen ihn als Anhänger

aus wiederholt aufgesucht hatte, um durch ihn seine Überführung in den weltpriesterlichen Stand zu erwirken. Dieser hatte ihn „in schmeichelhafter Weise aufgefordert, sein Können und Wissen an ein besseres Werk zu setzen als Luther“, d. h. zur Verteidigung des Papsttums zu schreiben, und glaubte „den unruhigen und gefährlichen Menschen schon auf den rechten Weg gewiesen“ zu haben (5. April), so daß er den Vizekanzler bat, durch Ablehnung seines schon in Rom betriebenen Gesuchs ihn dem Orden zu erhalten. Indessen war schon am 20. Februar ein Breve mit dem bezüglichen Auftrag an den Bischof von Speier ausgefertigt worden, der seinen Weihbischof zu dem Akte ermächtigt hatte, und an demselben Tage (29. April), als Aleander noch einmal dringend empfahl, dieses Zugeständnis rückgängig zu machen, wurde Butzer in Bruchsal vom Ordensgelübde entbunden. Der Nuntius wußte damals schon, daß er sich „dieser Ketzergesellschaft angeschlossen habe und, weil er gelehrter sei als Luther, noch Ärgeres befürchten lasse“, besonders wenn er als Hofprediger des Pfalzgrafen Friedrich wirke, der sich ohnehin nicht mehr ganz zuverlässig erwiesen hatte; „man müsse daher den schurkischen Mönch zu gewinnen suchen, bevor er sich seines Giftes entledigen könne“, und so sollte der Vizekanzler ihm irgendwelche ehren- und gewinnverheißende Anträge machen, um ihn — ganz wie es mit Erasmus immer wieder versucht wurde — „nach Rom zu ziehen“¹. Darauf wurde in Rom verfügt, daß dem Dominikaner die Abschrift jener päpstlichen Verfügung durch seine Obern in Deutschland abgefordert werden, er selbst aber nach Rom gesandt werden solle, wo der Papst weitere Maßregeln ergreifen werde². Doch war es

Luthers vorzugehen, um ein abschreckendes Beispiel aufzustellen. R. Stähelin, Briefe aus der Reformationszeit. Basel 1887. S. 10.

1) Depeschen Aleanders S. 152f. 200f. 212.

2) Den von Aleander gesammelten „Acta Wormaciensia 1521“, Vat. Arch., Arm. LXIV, 17 ist nachträglich vor dem Titelblatt noch ein Zettel durch Einkleben beigefügt, der Angaben über einige in Aleanders Depeschen berührte Fragen mit dem von der Hand eines Sekretärs in Rom beigeschriebenen Bescheid enthält: *Frater Martinus Putzer ordinis Predicatorum obtinuit commissionem hic in curia ad episcopum Spi-*

dazu¹ zu spät: Butzer safs schon längst auf der Ebernbürg, wo er im Bunde mit Hutten dessen Beschützer Sickingen „dazu anstiftete, unter dem Vorwande der Reform des Klerus Luthern zu unterstützen“.

Über die Wormser Klöster ist uns leider so wenig überliefert, dafs wir auch über die Haltung der dortigen Dominikaner nichts Näheres erfahren; doch haben auch sie im stillen der päpstlichen Sache nach Kräften gedient, wie sich daraus schliessen läfst, dafs sie dem Frankfurter Dechanten Cochläus, den Aleander zu gelegentlicher literarischer Handreichung nach Worms eingeladen hatte und der sich dann unbefugt und unbenötigt in die ständischen Verhandlungen mit Luther eindrängte², durch ihre Gastfreundschaft einen billigen und geschützten Aufenthalt in der Reichsstadt ermöglichten. Der Prior der Dominikaner, dessen Predigt damals den Zorn des Luther begleitenden Augustiners Pätzstein erregt hatte, so dafs er ihm beim Verlassen der Kanzel vorwarf, er habe den Apostel Paulus nicht richtig ausgelegt, dürfte wohl nicht jener Faber von Augsburg gewesen sein, da Cochläus sich dieses von Aleander verabscheuten Redners nicht so entschieden angenommen hätte³.

Auch auf der Rückreise nach den Niederlanden hat Aleander in Köln Aufenthalt genommen, nur dafs er damals nicht mit Hochstraten selbst sich über die nötigen Schritte

rensem, ut eo praetextu apostatare posset; est Lutheranus maledictus. Am Rande: Requirenda copia istius commissionis ab isto fratre per superiores suos in partibus et mittatur ad S^{mum} D. N. et tunc providebit.

1) Die Vermutung liegt nahe, dafs ihm hier das Schicksal zuteil geworden wäre, das Klemens VII. dem republikanisch gesinnten Florentiner Dominikaner Benedetto da Fojano 1530 bereitete, den er in den Verliesen der Engelsburg elend verschmachten liefs. Pastor IV, 2, 393.

2) Vgl. darüber meine eingehende Untersuchung, Capito S. 46 ff. An der Reichstagsakten II, 563 Anm. 2 angegebenen Stelle eines Sammelbandes Aleanders finden sich aufser dem dort angegebenen noch mehrere uns anderweitig bekannte lutherische Aktenstücke, die Cochläus damals für den Nuntius kopierte, so die Stücke der Weim. Ausg. VII, 74 ff, 284 ff.

3) Reichstagsakten II, S. 631, 19 u. Anm. 1. 627, 39 ff.

zur Ausführung der endgültigen Bannbulle und des Wormser Edikts besprechen konnte, da dieser im Juni in Antwerpen weilte, wo er die dortigen Anhänger Luthers beobachtete und eine Streitschrift gegen dessen „ungeheuerliche und grundverkehrte Irrlehren“ abschloß. Er bat dann von Köln aus den Nuntius, ihm das Reichsgesetz mit Unterschrift und Siegel des Kaisers zugehen zu lassen, und dieser sandte ihm mit Schreiben vom 30. Oktober von Löwen aus zwei solcher Exemplare, das eine zum Gebrauch des Inquisitors, das andere für den der theologischen Fakultät. Gleichzeitig ersuchte er ihn, die beigelegte Bannbulle in Köln wieder abdrucken und in Deutschland verbreiten zu lassen, was Hochstraten dann auch mit dem Wormser Edikt getan hat¹. Unmittelbar darauf ist Aleander selbst zu mehrwöchigem Aufenthalt nach Köln abgereist, wo er diesem Schreiben zufolge auch den Leiter der Studienanstalt der Dominikaner, Konrad Köllin, schon kennen und schätzen gelernt hatte, der 1527 nach Hochstratens Tode sein Nachfolger als Inquisitor wurde. Diese Männer haben nun im Verein mit Arnold von Tugern und Johann von Venrath den damals schon gegen Rom verstimmtten Erzbischof zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Wormser Edikt gedrängt, die sonst wohl unterblieben wären². Indessen haben die Dominikaner die Aufgabe, die nachmals von den Jesuiten mit ebenso glänzendem wie äußerlichem Erfolg gelöst wurde, die vornehmen deutschen Bischöfe kirchlich zu disziplinieren, nicht grundsätzlich in Angriff genommen; der Graf Hermann zu Wied wäre auch für die mönchischen Zuchtmeister zu alt gewesen; ihrer Rache aber ist er nicht entgangen.

1) Ein aus dem Besitz des Leipziger Dominikanerklosters stammendes Exemplar dieses Kölner Druckes beschrieben von Th. Brieger in seiner scharfsinnigen Programmarbeit (Leipzig 1910) über „Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Edikts“ S. 14, Anm. 1.

2) Aleander gegen Luther S. 49 ff. Den eifrigsten Fürsprecher der Dominikaner an der Kurie im Prozeß gegen Reuchlin, den reichbepfründeten Dr. Ingenwinkel, ließ der Erzbischof einkerkern, als er, aus dem Sacco di Roma flüchtend, in die Heimat zurückkehrte.

2. Der Einfluß der Dominikaner auf die Behandlung der dogmatischen Fragen.

Bei ihrer hervorragenden Beteiligung an der politischen Bekämpfung Luthers während des Ablassstreites haben die Jünger des Aquinaten auch die dogmatischen Grundlagen des Konfliktes und die literarische Vertretung ihres Standpunktes sowie der alsbald in den Vordergrund tretenden kirchlichen Verfassungsfragen nicht verabsäumt; ja, alle die entscheidenden Kundgebungen der Kurie sind fast ausschließlich oder doch in wesentlichen Teilen von ihren Führern ausgegangen.

Luther hatte schon bei seiner Rückkehr aus Augsburg richtig erkannt, daß die Rührigkeit und unerbittliche Strenge, mit der einzelne Dominikaner ihm entgegengetreten waren, nur ein Ausfluß des Ordensgeistes waren, der dahin drängte, die äußersten Forderungen des kurialistischen Systems mit schonungsloser Härte zu verfechten¹. Er klagt in einem vertrauten Schreiben vom 19. November 1518 über den verwegenen theologischen Radikalismus, der ihm in den Auslassungen Kajetans entgegengetreten sei: aber er sehe wohl, daß alle Dominikaner gleichen Sinnes seien und keiner sich der schlichten christlichen Wahrheit befeilsige. Das gehe zur Genüge daraus hervor, daß Kajetan als der allbeherrschende Vertreter ihrer Richtung gefeiert werde, Prierias aber als der nächstbeste. — Und auch für den maßgebenden Einfluß, den sie gerade unter Leo X. besäßen, findet er den Beweis in der führenden Rolle, die sie schon auf dem V. Laterankonzil gespielt hätten: er erinnert sich, wie der Legat sich ihm gegenüber berühmte, indem er die Gewalt des Papstes über das Konzil, über die Heilige Schrift

1) So hatten die Dominikaner in Rom auch die theologische Formel gefunden, um die grenzenlosen Mißbräuche der kirchlichen Verwaltung, die unmittelbare Folge des papalen Absolutismus, zu rechtfertigen, oder wenigstens jeden Versuch einer Reform abzulehnen: dem deutschen Humanisten Crotus Rubianus erklärte im Sept. 1520 in Rom ein „magister noster Dominicista“: alles dies geschehe nach göttlicher Vorsehung, und über den Willen Gottes dürfe man nicht streiten. ZKG. XXV, 434. Enders II, 206, 77 ff.

und über alle Kirchen der Welt stellte, daß man im Jahre 1512 die Beschlüsse des Baseler Konzils verworfen und aufgehoben habe und daß mit ihm die gesamte konziliare Richtung zu verdammen sei¹: „so sind gar viele Pharaonen unter den Dominikanern, zumal unter dem Pontifikat dieses Papstes, bei dem sie derartige Beschlüsse durchgesetzt haben“² und bei dem sie auch seine Verfolgung und völlige Vernichtung betrieben.

Um von der Denunziation der Dominikaner, in der sofort die Diagnose auf Ketzerei und Auflehnung gegen die Schlüsselgewalt des Papstes gestellt wurde, zunächst abzusehen, wurde das offizielle Gutachten nach Eröffnung des eigentlichen Prozesses von Silvester Prierias als magister sacri palatii (Mitte Juni 1518) geliefert und zwar, da man nun den Erlaß der Zitation möglichst beschleunigen wollte, binnen drei Tagen: es war der alsbald auch durch den Druck verbreitete „Dialogus in M. Lutheri conclusiones“, in dem Luthers Bedenken gegen die herrschende Ablafspraxis kurzerhand als sträfliche Verletzung der päpstlichen Autorität abgetan wurden³. Es war bedauerlich, daß damals der weit gründlichere und besonnenere Kajetan nicht gehört werden konnte, der eben in jener Zeit wochenlang als Staatsgefangener des kaiserlichen Ministers Matthäus Lang auf der einsamen Felsenfeste Klausen bei Brixen festgehalten wurde⁴. Denn einmal zeigte er sich, sobald er durch das Breve vom 11. September mit Luthers Angelegenheit betraut worden war, eifrig bemüht⁵, sich in einer Reihe schriftlicher Aus-

1) Luth. opp. var. arg. II, 370 (Acta Augustana).

2) Enders I, 282 f.

3) Forschungen S. 50 ff. 172 f. Doch vgl. die Würdigung dieser Leistung des Prierias bei Pastor IV, 1, 248 ff. und Hergenröther IX, 59 f.

4) Forschungen S. 166 f.

5) Das Urteil über die Haltung Kajetans auf dem Augsburger Reichstage ist bisher auch beeinflusst worden durch den peinlichen Eindruck den die geharnischte Beschwerde der Reichsstände über den dreisten Pfründenschacher, die frivole Verletzung der in den Konkordaten verbürgten Rechte der Kapitel und Patrone durch den päpstlichen „Nuntius“ hervorrief; in meiner Untersuchung Qu. u. F. aus ital. Arch.

arbeitungen auf die Prüfung der gegnerischen Ansichten vorzubereiten, indem er sich über den eigenen Standpunkt Rechenschaft ablegte; sodann hat er sich trotz des in diesem Breve enthaltenen ausdrücklichen Verbots in der Hoffnung, kraft seiner überlegenen Kenntnis der herrschenden Lehre und seiner anerkannten dialektischen Meisterschaft den deutschen Mönch leicht überzeugen zu können, zu einer recht eingehenden Disputation herbeigelassen¹, wobei freilich sein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein und das Temperament des Südländers mit hineinspielten². Bezeichnend für das Selbstbewußtsein, mit dem der Kardinal jene ihm von Luther gegen Ende der zweiten Unterredung verursachte Verlegenheit überwand — es handelte sich um den Wortlaut der heftig umstrittenen Bulle Klemens' VI. „Unigenitus“ —, ist ein charakteristischer Zug, den der spätere Sekretär Kajetans, der humanistisch gebildete Giovanni Battista Flavio, in der ihm gewidmeten Grabrede von 1534 erwähnt: der Legat sagte, als Luther sich zum Gehen wandte, zu seiner Begleitung: „Der Mann ist mit faulen Eiern zu Markte gekommen³.“ Wenn Flavio sich im übrigen darauf beschränkt, nur eben den äußereren Verlauf damit zu schildern, daß er für den ersten Tag die „väterlichen“ Ermahnungen Kajetans und Luthers Nachgiebigkeit, für den zweiten bei Luthers überraschendem Rückfall, die anfängliche Verblüffung, dann die ge-

X, 226 ff. habe ich gezeigt, daß diese Klagen sich gegen den Nuntius Caracciolo, einen Neapolitaner, richteten, und daß Kajetan vielmehr die Beschwerden eines deutschen Kirchenfürsten über kuriale Mißbräuche dringend befürwortet hat (Forschungen S. 126. Aleander gegen Luther S. 41 ff.).

1) Köstlin-Kawerau, M. Luther I, 204 ff.

2) Vgl. Forschungen S. 64 ff. 154 ff. 162 ff. und zu Kajetans Auftreten bei seiner Bischofsweihe die boshafte Kritik des päpstlichen Zeremonienmeisters (S. 121 f.), die gewiß stark durch die Knappheit des Trinkgeldes beeinflusst worden ist.

3) Abr. Bzovius, *Annales ecclesiastici* XIX, Colon. Agr. 1630, fol. 905, col. 1: ad suos enim conversus familiares, iste homo, inquit, ovis eget recentioribus. Quo latenter illius stultitiam subnotabat. Vgl. meine Untersuchung im Arch. f. R.-G. VIII über diese Biographie Kajetans.

rechte Entrüstung, die drohende Haltung des Legaten weit-schweifig ausmalt, so liegt dies daran, daß für den theologischen Inhalt der Erörterung Verfasser wie Zuhörer der vor Papst Paul III. und den Kardinälen gehaltenen Rede wenig Interesse hatten; aber Flavio sah wohl auch ein, daß sein Patron sich einer Überschreitung seiner Vollmachten schuldig gemacht hatte, die hervorzuheben er in seinem Nachruf kaum für notwendig erachtete.

Von einem Dominikaner ist nun auch die abschließende Entscheidung des höchstens Lehrers und Richters der Kirche über das Wesen und die Kraft der Ablässe entworfen worden, das letzte Wort des nach der thomistischen Lehre unfehlbaren Papstes, der Schlußstein der von dem Aquinaten begründeten Theorie des Ablasses; und schon nach seiner wissenschaftlichen Vergangenheit konnte und durfte dies kein anderer unternehmen als der anerkannt bedeutendste Interpret der „Summa Theologiae“, eben Kajetan.

Er hatte schon in Augsburg und so auch in seinem Bericht an den Papst das Urteil unbedingter Verwerflichkeit nur über zwei Sätze Luthers ausgesprochen, die Lehre von dem Glauben als Voraussetzung für den heilbringenden Empfang des Abendmahls Christi und die in jener verpönten Disputation vom 12. und 14. Oktober 1518 von Luther bestrittene Identität des Schatzes der Ablässe mit dem Verdienst Christi¹. Diesen Kernpunkt der kurialen Ablafslehre, der durch die Bulle Klemens' VI. nicht mit ausreichender Klarheit festgelegt zu sein schien, unternahm nun der Kardinal endgültig zu formulieren, um so für die Verkündigung des Verdammungsurteils über Luther eine feste dogmatische Grundlage zu schaffen, deren vorherige verbindliche Bekanntgebung urbi et orbi die Gerechtigkeit des päpstlichen Spruches und den Triumph des heiligen Thomas dartun sollte. Der von Kajetan eingesandte Entwurf² einer „Extravagante“ d. h. einer der kirchlichen Rechtssammlung einzuverleibenden Ergänzung zu den früheren den Ablafs be-

1) Köstlin-Kawerau I, 204ff. Hergenröther IX, 71 ff.

2) Forschungen S. 66f. ZKG. XXV, 430 Anm.

treffenden Gesetzen („declaratoria Unigenitus“) wurde nun in Rom keineswegs einer Nachprüfung und Beschlussfassung etwa durch einen Ausschuss von Theologen unterworfen, deren Rat der dieser Wissenschaft doch recht fernstehende Pontifex zu hören das Bedürfnis empfunden hätte — sondern er wurde im Rahmen der diplomatischen Korrespondenz von dem Sekretariat in den üblichen Formen mit aller Beschleunigung erledigt, also von Bembo im Konzept mit dem seine Durchsicht bezeugenden Vermerk und dem Datum des 9. November versehen, registriert, ausgefertigt und dann von Kajetan am 13. Dezember in Linz mit allen notariellen Formalitäten veröffentlicht; der sofort von ihm in Wien veranstaltete Druck dieser Dekretale „Cum, postquam“, in deren Einleitung er den geschichtlichen Verlauf seiner eigenen Beteiligung an Luthers Prozess darlegt¹, wurde wohl nach Möglichkeit, doch in sehr geringem Umfange, in Deutschland verbreitet; die Bannbulle, die schon in Augsburg bereit lag, sollte folgen, sobald das Ergebnis der Sendung Miltitzens an den kursächsischen Hof vorliegen würde.

Dabei hatte Kajetan nicht versäumt, einen Lieblingssatz der Ablafsprediger seines Ordens und so besonders auch Tetzels ein für allemal sicherzustellen: die Zuwendung des Ablasses an die im Fegfeuer büßenden Seelen der Freunde und Verwandten der Erwerber, die Tetzels noch kürzlich auch in die Annaberger Bulle, der Geschäftsträger des Kurfürsten in die für die Wittenberger Schloßkirche bestimmte Bulle über das Allerheiligenfest („De salute“) aufgenommen hatte². Die bis dahin noch strittige Art der Vermittlung dieses Gnadenaktes an die Seelen der Abgeschiedenen wurde damit in der heute noch gültigen Form der „translatio per modum suffragii“ festgelegt³.

Zugleich liefs der Legat durch den schon in Augsburg von ihm zu derartigen Arbeiten benutzten kaiserlichen Sekretär Jakob Spiegel eine deutsche Übersetzung der Dekretale herstellen und drucken, die auf dem mit dem päpstlichen Wappen

1) Forschungen S. 65 ff.

2) Kalkoff, Ablafs S. 25f.

3) Luth. opp. var. arg. II, 430 sq.

geschmückten Titelblatt verkündete, wie die anmaßlichen Predigten und Streitschriften über den Ablauf vor der hier verkündeten Wahrheit schmähdlich „zu Kot zerfließen müßten, so daß nur der faule Gestank einer grauenhaften Irrlehre“ zurückbliebe¹. Diese Sprache des mönchischen Fanatismus läßt vermuten, daß die deutsche Fassung vor allem durch die Dominikaner verbreitet und in volkstümlichen Predigten erläutert werden sollte: sie ist denn auch weiteren Kreisen bekannt geworden als das Original selbst.

Dieses dem Beschützer Luthers in verbindlicher Form zu insinuieren, bot sich dem Legaten erst die Gelegenheit, als er Mitte Mai den ihm untergeordneten Nuntius Miltitz mit den ersten Eröffnungen über die vom Papste betriebene Kandidatur Friedrichs diesem entgegenschickte. Kajetan hat damals in Weimar am 28. Mai 1519 dem Kurfürsten aufser dem Ersuchen um rechtskräftige Veröffentlichung der Dekrete in seinen Landen, auch in betreff der Person Luthers die Forderungen stellen lassen, die sich folgerichtig aus dem Stande des kirchlichen Prozesses ergaben: Luther müsse — zunächst — nach Maßgabe der in der Bulle enthaltenen Definition der Ablässe Widerruf leisten, wobei der Legat jedoch nicht mehr auf Grund seiner Vollmacht vom 11. September die Lossprechung in Aussicht stellen konnte; denn nach der Bulle vom 9. November war die durch ihre Gegner verwirkte *excommunicatio latae sententiae* nur mehr vom Papste aufzuheben. blieb Luther auch jetzt noch halsstarrig, so sollte der Kurfürst, der ja die von Kajetan schon am 19. November geforderte Ausweisung Luthers (am 18. Dezember 1518) verweigert hatte, ihm „auf ewige Zeiten“ das Predigen untersagen, womit ja auch des Verfemten Stellung an der Universität unhaltbar geworden wäre. Endlich drohte der Legat dem Kurfürsten selbst mit aller Deutlichkeit, die ihm in seiner prekären Stellung als Vertreter der mediceischen Wahlpolitik statthaft schien: er möge bedenken, ob er die Begünstigung Luthers auf die Dauer durchzuführen sich getraue, nachdem das Papsttum erst kürzlich aus dem Kampfe

1) Weller, Repertor. typograph. nr. 1102.

gegen Ludwig XII. und die ihm verbündeten Mächte wie gegen die schismatischen Kardinäle siegreich hervorgegangen sei. Da aber mit der Kaiserwahl die Sendung Kajetans abgeschlossen war, hat er nicht einmal eine umfassende und rechtskräftige Publikation der Ablafsdekretale weiter betreiben können ¹.

Der an sich völlig ausreichende Nachweis der Autorität Kajetans läßt sich nun noch verstärken durch ein gleichzeitiges Beispiel, welches zeigt, daß der bisherige General der Dominikaner für Leo X. damals überhaupt die gegebene Autorität in dogmatischen Fragen war ². Sein Ordensgenosse

1) Vgl. zu vorstehendem meine Untersuchung im Arch. f. R.-G. VIII: Die von Kajetan verfaßte Ablafsdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, d. 28. u. 29. Mai 1519.

2) Wenn Pastor (IV, 1, 260 Anm. 1) meinen in erster Linie auf die inhaltliche Übereinstimmung der Dekretale mit Kajetans Abhandlung vom 7. Oktober 1518 (ZKG. XXV, 429, Anm. 3) gestützten Nachweis nur eben als eine Ansicht bezeichnet, so dürfte er nun doch wohl zugeben, daß diese von jeher aufgestellte Vermutung jetzt hinlänglich bewiesen ist. Die unumgängliche Autorität in dogmatischen Fragen, die Kajetan bei den beiden Medici damals besaß, wird u. a. auch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der Statuten jener Florentiner Provinzialsynode, auf der der Vizekanzler Medici als Erzbischof seiner Vaterstadt die Beschlüsse des soeben beendeten Laterankonzils verkündigen und mit dem bisher in Florenz geltenden geistlichen Recht in Verbindung setzen liefs. Die gesamte Materie wurde durch seinen Generalvikar Pietro Andrea Gammara in Rubriken und Kapitel eingeteilt und redigiert. Die von Hergenröther in der Konziliengesch. VIII, 745—751 mitgeteilte Inhaltsangabe beruht auf dem Abdruck bei St. Baluze (Miscellanea ed. Mansi. Lucae 1761), während mir die von Pastor (IV, 1, 577 Anm. 1) als selten bezeichnete, erste offizielle Ausgabe vorliegt, die ich in Rom erworben habe. Sie zeigt auf dem Titelblatt das Papstwappen Leos X. und darüber: „Statuta Concilij || Florentini“. Der Druck wurde in Florenz bei Filippo Giuntas Erben am 23. Mai 1518 beendet und durch ein erzbischöfliches Verbot vom 15. Mai bei Strafe der excommunicatio latae sententiae, der Einziehung der Exemplare und 10 Gulden Buße auf fünf Jahre gegen Nachdruck geschützt. Die eigentlichen Statuten sind inseriert in eine von Bembo entworfene Bulle Leos X. vom 1. März 1517 und werden dann noch besonders bestätigt durch eine Bulle „Decet Romanum“ vom 15. März, ebenfalls von Bembo verfaßt, in der der Papst erwähnt, daß er die ihm vom Erzbischof vorgelegten Konstitutionen den beiden Kardinalpriestern Domenico (Jaco-

Schönberg, der etwa zwei Monate früher als Kajetan aufgebrochen war und als letztes Ziel seiner Sendung den Übertritt des Großfürsten von Moskau zur römischen Kirche betreiben wollte, bereitete sich darauf vor, indem er noch von Deutschland aus eine Note nach Rom schickte, in der er um Erläuterungen zu den abweichenden Glaubenssätzen der griechischen Kirche (*errori de la fede*) bat. Diese Denkschrift übergaben die Medici dem Kardinal Minerva; da es aber gerade im Augenblick seiner Abreise von Rom (Anfang Mai) geschah, so nahm er sie mit sich und versprach sie zu prüfen, zu erläutern und dann zurückzusenden; eine Abschrift hatte man an der Kurie nicht zurückbehalten, und so wies der Vizekanzler am 30. September 1518 seinen Vertrauten an, sich während seines Aufenthaltes in Augsburg mit Kajetan mündlich ins Einvernehmen zu setzen und sich Verhaltensmaßregeln von ihm geben zu lassen. Die gleiche Weisung, den Nuntius über diese Fragen zu unterrichten, liefs er am 3. Oktober dem Legaten zugehen. Dem Schreiben an Schönberg legte er die Bulle Papst Eugens IV. vom Florentiner Konzil bei, die ihm „in Bezug auf die den Glauben betreffenden Sätze und Begriffe das gewünschte Licht geben werde“¹. Gemeint war damit das Dekret vom 6. Juli 1439, in dem das angebliche „ökumenische Konzil“ „unter Zustimmung des anwesenden Kaisers Johannes Paläologus“ jene von der griechischen Kirche niemals anerkannte Scheinunion vollzogen hatte. Auch auf dem Wormser Reichstage wufste Aleander kein beweiskräftigeres Zeugnis für die Gültigkeit der von Luther angefochtenen römischen Glaubenssätze über „die päpstliche Amtsgewalt, das Fegfeuer und die Fürbitte der Heiligen“ vorzubringen als eben diese Bulle, die er in griechischer und lateinischer Fassung im Archiv der

bazzi als Juristen) und Thomas (de Vio als Theologen) zu genauer Prüfung und Berichterstattung überwiesen habe. In einem vorangestellten Schreiben (d. d. „Romae, ex apostolico palatio VIII. Martii MDXVIII.“) teilt der Vizekanzler dem Archidiakon und Kapitel seiner Kathedrale denselben Hergang mit, worauf die Satzungen unter Mitwirkung eines erzbischöflichen Notars am 12. April verkündet wurden.

1) Forschungen S. 129. ZKG. XXXI, 396 Anm. 2.

Wormser Kirche gefunden hatte; denn die Lutheraner beriefen sich vielfach auf die Lehren der ihrer Meinung nach von der römischen abweichenden griechischen Kirche. Dem kaiserlichen Hofrat legte er sie Mitte Dezember 1520 bei dem Antrage auf Erlaß eines Mandats vor, wie er sich auch in seiner Aschermittwochsrede (13. Februar 1521) vor Kaiser und Reichsständen auf sie berief, um zu beweisen, daß der Papst „das Oberhaupt der gemeinen christlichen Kirche“ sei¹. Und so hat schon Kajetan daran gedacht, von diesem „für die theologische Lehre vom Primat grundlegenden“² Dokument bei der etwa an die Veröffentlichung der Bannbulle sich anschließenden literarischen Bekämpfung Luthers Gebrauch zu machen. Gerade für die Kernfrage von dem Umfange der päpstlichen Gewalt, neben der schon in den von Tetzelselbst verfaßten fünfzig Thesen aus dem Frühjahr 1518³ die Ablassfrage völlig in den Hintergrund trat, und die auch Prierias entschlossen zum Prüfstein der lutherischen Kontroverse gemacht hatte, bot die Florentiner Bulle die obersten Leitsätze in knapper, alles Schwanken und Deuteln ausschließender Fassung: der Papst als Oberhaupt der Universalkirche hat seine Gewalt unmittelbar von Christus, dessen Statthalter er ist: er ist daher der höchste Lehrer aller Christen, dem sie sich einfach zu unterwerfen haben. Kajetan hatte daher schon bei Einsendung seines Berichtes über die

1) Depeschen Aleanders S. 53. Deutsche Reichstagsakten II, S. 469. 500 f. In einem Sammelbande Aleanders (Bibl. Vat. cod. lat. 3922, f. 16 sqq.) fand sich eine Kopie dieser „Bulla Eugenii in concilio Florentino“, „dat. Florentiae in sessione publica etc. a. 1439 pridie Nonas Julii“.

2) Vgl. Pastor I, 255 f. Hefele, Konziliengesch. VII (Freiburg 1874), wo also die Untersuchungen von Frommann (Krit. Beitr. z. G. der Florentiner Kircheneinigung. Jahrb. f. d. Theol. 1877. XXII, 529 ff.) und A. Warschauer (Über die Quellen z. G. d. Flor. Konzils. Bresl. Diss. 1881) noch nicht berücksichtigt sind.

3) Paulus, Tetzels, S. 49 f. 54 f. Auch der zweite Teil der von K. Wimpina verfaßten Thesen, über die der Dominikaner am 20. Januar 1518 disputierte, handelte von der Superiorität des Papstes gegenüber den Konzilien, seiner höchsten Autorität in Sachen des Glaubens und bei Auslegung der Heiligen Schrift und von seiner Unfehlbarkeit bei richterlicher Entscheidung in derartigen Fragen.

Verhandlung mit Luther dem Papste „dargelegt, daß er den Wortlaut der Bulle zu einem bestimmten Zwecke nötig habe“, worauf unter dem 14. Dezember eine besondere Bulle Leos X. für ihn ausgefertigt wurde, in die neben dem erwähnten auch noch das Konzilsdekret vom 4. Februar 1441 inseriert war¹; aus dem an Schönberg gesandten Exemplar hatte Kajetan die Brauchbarkeit der Waffe kennen gelernt, die nun offenbar gegen den deutschen Schismatiker gerichtet werden sollte. Eine von Leo X. am 20. September 1521 vorgenommene Bestätigung der Bulle Eugens IV.² ist dann vielleicht auf die Berichte Aleanders hin von Schönberg veranlaßt worden.

Auch die literarisch gegen Luther auftretenden Hofdominikaner haben von diesem Rüstzeug des Vatikans ausgiebigen Gebrauch gemacht. So hat der eigentlich nur schöngeistig gebildete Nachfolger des Prierias im Amte des Palasttheologen in seiner „Rede gegen M. Luther“ Anstoß genommen an Luthers Behauptung, daß Petrus oder der Papst nie das Oberhaupt der Gesamtkirche gewesen sei und nicht kraft göttlichen Rechtes diesen Primat besitze, daß vielmehr alle Priester gleich seien und die römische Kirche niemals über den anderen Kirchen gestanden habe noch jemals stehen werde, wie sie niemals den Kirchen von Griechenland, Afrika und Asien vorgestanden oder ihre Bischöfe bestätigt habe. Dem gegenüber weist er darauf hin, daß erst in den letzten Jahren zwei in Amerika gewählte Bischöfe nach Rom gekommen seien, um sich bestätigen zu lassen; vor allem aber seien der griechische Kaiser und der Patriarch von Konstantinopel in Florenz erschienen, um die morgenländische Kirche über die beiden wichtigsten der streitigen Dogmen auf einem allgemeinen Konzil unter dem Vorsitz des Papstes Eugen IV. belehren zu lassen: da hätten

1) Forschungen S. 68.

2) *Confirmatio literarum Eugenii IV. in concilio Florentino editarum.* Arch. Vat. secr. Leonis tom. X, f. 269 sqq. (a. d. XII. Kal. Octobr. 1521, a. pont. IX). Im Eingang wird nur bemerkt, daß, „was von den Vorgängern für die Kräftigung des katholischen Glaubens getan worden sei, zur Kenntnis aller Gläubigen kommen solle“.

denn nach vielen Disputationen die Griechen, Armenier, Äthiopier, Indier und Syrer sich mit der abendländischen Kirche zu derselben katholischen Lehre bekannt, dafs der Heilige Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe und der römische Bischof als Nachfolger des Apostels Petrus das von Christus selbst eingesetzte Oberhaupt aller Gläubigen sei ¹.

Endlich haben die Dominikaner auch auf den dogmatischen Bestandteil der Verdammungsbulle, die Zusammenstellung der 41 verwerflichen Lehrsätze Luthers und ihre Qualifizierung einen ganz erheblichen Einfluß ausgeübt. Der zweite, umfangreichere Teil mit den Vorschriften über den weiteren Gang des Prozesses, den Strafbestimmungen gegen Luthers Anhänger, den Mafsregeln gegen seine Schriften ist von dem juristisch gebildeten Mitglied der dritten, d. h. der vom Papste selbst geleiteten Viererkommission, dem Kardinal Accolti hergestellt worden, und zwar in Anlehnung an das fast alle wesentlichen Bestimmungen schon enthaltende Breve vom 23. August 1518 ². Auch dabei liefs sich ein Zeugnis für die Mitwirkung der Dominikaner auffinden, deren päpstliche Privilegien gegen die Verhängung von Bann, Suspension und Interdikt durch untergeordnete Instanzen wie die Bischöfe in der Bulle „Exsurge“ ausdrücklich gewahrt wurden. Daneben machte sich bei der Herstellung des Entwurfs auch die Meinung des mit Accolti rivalisierenden nachmaligen Großspönitiars L. Pucci geltend ³, der von sich selbst bekannte, dafs er kein Theologe sei, aber als gewandter Abbreviator geschätzt war und also wohl besonders den erzählenden Eingang der Bulle stilisiert haben dürfte. Für die schwungvollen Eingangsworte ist schon von Knaake ein Anklang an eine Tirade Hochstratens aufgezeigt worden ⁴,

1) Corpus Reformat. I, p. 248. 251. Über Rhadino unten. Er erinnert u. a. (p. 253) an sein dem Kaiser Maximilian gewidmetes Jugendwerk „Calipsychia s. de pulchritudine animae“ (1511; 1513 veröffentlichte er einen „Abissus sideralis“).

2) ZKG. XXV, 99. 276, Anm. 2.

3) ZKG. XXV, 111, Anm. 2. 117.

4) Arch. f. R.-G. I, 33, Anm. 1 u. ZKG. XXV, 105, Anm. 1. Paulus, Dominikaner S. 102, Anm. 2: „Exsurge tandem leonino animo“,

was durch die hier verfolgten Beziehungen der engsten Umgebung der Medici zu den Dominikanern erhöhte Bedeutung gewinnt.

Bezüglich des wichtigsten Umstandes, daß nämlich die 41 Artikel zum größten Teil auf den Vorarbeiten der von Hochstraten und Genossen geleiteten Löwener und Kölner Theologen beruhen, genügt es, in aller Kürze auf die Ergebnisse meiner früheren Untersuchungen¹ zu verweisen. Abgesehen davon, daß die Bulle „Exsurge“ sich selbst ausdrücklich auf die von den beiden Fakultäten ausgesprochenen Verdikte beruft, ergab sich, daß die Hauptmasse jener Sätze und zwar die von den Sakramenten der Taufe und des Abendmahls, von der Erbsünde und der rechtfertigenden Kraft des Glaubens handelnden im Eingang (1—20) und die das Fegfeuer betreffenden am Schlusse (37—40) teils auf die „doctrinalis condemnatio“ der Löwener vom 7. November 1519, teils auf die von ihnen an den Kardinal Adrian von Utrecht nach Spanien und von diesem wieder an den Papst gesandte Sammlung von „errores excerpti“ zurückzuführen ist.

Einer der Artikel, der sich auf Luthers und seines Landesherrn Opposition gegen Kreuzzugsablaß und Türkensteuer bezieht, dürfte von den deutschen Dominikanern in Erinnerung an die politische Sendung Kajetans aufgenommen und von diesem dann in die Bulle eingerückt worden sein. Beide Fakultäten hatten sich über ihr Vorgehen gegen Luther schon im Sommer 1518 verständigt, aber in einer Weise, die über

so fordert Hochstraten im April 1519 Leo X. zur Vernichtung Luthers auf. Die Stelle in der Widmung der *Destructio Cabalae* an Leo X. ist auch für die oben nachgewiesene Verquickung der lutherischen Sache mit dem Prozeß der Dominikaner gegen Reuchlin charakteristisch: H. hält dem Papste vor, daß die Anhänger R.s sich nicht so frech gegen die Kirche erhoben hätten, wenn man der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen hätte. Nun habe ein offenkundiger Anhänger R.s (eben Luther) vor aller Welt erklärt, er wolle beweisen, daß die frostigen Dekretalien, mit denen die Päpste ihren Anspruch auf den Primat der römischen Kirche begründeten, gegen die Heilige Schrift und das Dekret des Konzils von Nizäa verstießen.

1) ZKG. XXV, 104 ff. Forschungen S. 188 ff.

Hochstratens geheime Leitung keinen Zweifel läßt, da sie darauf hinauslief, den Widerspruch der weltgeistlichen Theologen unschädlich zu machen, der gerade den für die Dominikaner wesentlichen Punkt, die Anfechtung des päpstlichen Primats durch Luther, betraf. Die angesehensten Theologen von Löwen hatten offen erklärt, daß sie dem Augustiner in diesem Punkte nicht entgentreten würden, und so blieben denn auch in beiden Löwener Gutachten diese Fragen unberührt; aber als die Kölner auf Ansuchen der Löwener Kollegen schon im August 1519 ihr Urteil fällten¹, sorgte Hochstraten dafür, daß hier dem Festhalten der Niederländer an der konziliaren Idee gegenüber gerügt wurde, daß Luther „gegen das Vorrecht und den Primat der römischen Kirche über alle übrigen Kirchen der Welt und gegen die Lehrgewalt des Papstes unverschämte und längst als ketzerisch verdamnte Angriffe gerichtet habe“²; es wirkte dies hier um so nachdrücklicher, als das Kölner Urteil sonst keine besonderen Sätze Luthers namhaft macht; diese Rolle war den Löwenern zugeteilt worden. Da aber hier die Parteigänger der gerade damals den kurialistischen Machenschaften des V. Laterankonzils widerstrebenden Sorbonne in der Mehrheit waren und dazu Erasmus und alle humanistisch gerichteten Mitglieder der Fakultät die ihnen aufgedrungene Verurteilung Luthers nur hatten durchgehen lassen unter der Voraussetzung, daß sie geheimgehalten werde, so erwarb sich jener mönchische Thersites, der Adlatus Hochstratens Egmondanus, das Verdienst, dieses Votum ein Vierteljahr später zu veröffentlichen und so erst für die weitere Verwertung brauchbar zu machen.

Die führende Hand des Ordens³ bei dieser ganzen im

1) Anfänge der Gegenreformation I, 72 ff.

2) ZKG. XXV, 109.

3) Auf die Anregung der Kölner Dominikaner, die Aleander sofort nach seiner ersten Beratung mit ihnen am 22. September 1520 nach Rom übermittelte, ist auch die unter dem 6. Oktober erfolgte Bestätigung der „confraternitas fidelium de Rosario . . . ad honorem angelicae salutationis“ zurückzuführen; Leo X. bemerkt, daß sie auf die Petition der Kölner Dominikaner hin erfolge. Vat. Arch. Reg. Leonis X. nr. 1201,

Namen der beiden Universitäten erfolgten Aktion zeigt sich nun besonders deutlich in den vorbereitenden Schritten: die in Löwen benutzte literarische Grundlage, eine im Februar 1519 in Basel erschienene Sammlung der bis dahin von Luther im Ablassstreit veröffentlichten Schriften¹, ist noch in der im Mai 1520 von den Kardinälen approbierten Sammlung der 41 lutherischen Irrlehren erkennbar. Dieses unter dem Gesamttitel „Lucubrationes“ gehende Büchlein hatten Hochstraten und Genossen durchmustert und die ihnen anstößigen Stellen am Rande mit dem Vermerk „ketzerisch“ gekennzeichnet. Mit diesem Material suchte eine Abordnung der Kölner und Löwener Theologen² den Legaten Kajetan im April 1519 in Koblenz auf in der Erwartung, seine rückhaltlose Zustimmung zu erlangen. Der Dominikaner Butzer erfuhr den Vorgang von einem „Freunde“ im Dienste des Kardinals, also wahrscheinlich von einem Ordensgenossen³. Kajetan, der schon zur Zeit des Augsburger Gesprächs bemüht war, den Streit nicht unnötig zu verschärfen, und deshalb das Urteil unbedingter Verwerflichkeit auf zwei Sätze Luthers beschränkt wissen wollte, machte die hitzigen Ankläger darauf aufmerksam, daß Luther seinen Aufstellungen durch entsprechende Erläuterungen sehr wohl einen kirchlich annehm-

fol. 277 sqq. Gedruckt bei Brémond, Bullar. ord. Praed. Rom 1732. IV, p. 392 sq. Im Dominikanerarchiv fand sich eine Bestätigung dieser confraternitas .. in domibus ord. Praed., wie sie Klemens VII. organisiert habe, durch Paul III. d. d. 3. November 1534. Gegründet war die Kölner Bruderschaft schon i. J. 1484, indem der dortige Dominikaner Jakob Sprenger den Magistrat bewog, die Stadt im burgundischen Kriege unter den besonderen Schutz Marias zu stellen; sie wurde 1487 von Sixtus IV. bestätigt und mit Ablässen ausgestattet. Die Ende des 15. Jahrhunderts von den Dominikanern betriebene Gründung derartiger Gebetsvereine, die heute noch unter der Oberleitung ihres Generals stehen, hängt mit der Bevorzugung des von ihrem Ordensstifter im Kampfe gegen die südfranzösische Ketzerei eingeführten Rosenkranzgebetes zusammen.

1) Forschungen S. 189 Anm. 2.

2) Unter ihnen befand sich höchstwahrscheinlich der Regens der Kölner Studienanstalt des Ordens, Dr. Köllin, der in wissenschaftlichen Beziehungen zu Kajetan stand. Vgl. über ihn weiter unten.

3) Anfänge I, 104f. Forschungen S. 190f. ZKG. XXV, 113—115.

baren Sinn geben könne: „sie sind irrig, aber nicht ketzerisch“; mit diesem Prädikat möchten sie also vorsichtiger umgehen. Er meinte somit, daß abgesehen von jenen Hauptpunkten Luthers Lehren nicht mit der offenbarten göttlichen Wahrheit, sondern nur mit den geltenden Ansichten der theologischen Wissenschaft in Widerspruch ständen, also nicht mit dem ersten Grade der kirchlichen Zensur (*haeresis*), sondern nur mit dem zweiten (*error*) zu belegen seien¹. Indessen war es durchaus dem Geiste des Ordens angemessen, wenn in beiden Gutachten der Löwener wie in dem Kölner Urteil der Ausdruck „ketzerisch“ nicht nur nicht vermieden, sondern bei der in den „*errores excerpti*“ durchgeführten speziellen Beurteilung der 23 Zitate in siebzehn Fällen, darunter sechsmal ohne weitere Erläuterung oder Einschränkung („*haeresim sapiens, de haeresi suspecta*“ u. dgl.) angewandt wurde². Kajetan ist dann noch in der ersten Sitzung der Kardinäle vom 21. Mai für eine genaue Scheidung der in der vorgelegten Bulle insgesamt (in genere, in globo) mit sämtlichen Prädikaten der Verwerflichkeit belegten 41 Sätze eingetreten, worüber unter Zuziehung theologischer Sachverständiger am folgenden Tage beraten wurde; doch blieb es bei dem schon durch die Löwener „*condemnatio*“ vorgezeichneten Verfahren, das der Papst selbst ja schon in der Viererkommission gebilligt hatte. Selbstverständlich waren Luthers Lehren auch

1) Über das System der Qualifikation im 16. Jahrhundert s. ZKG. XXV, 113 ff.

2) Die „*doctrinalis condemnatio*“ sprach das Urteil nur „in globo“, in Bausch und Bogen über alle die angeführten Sätze aus, ein durch die kirchliche Praxis ebenfalls sanktioniertes Verfahren, das auch in der Bulle *Exsurge* beliebt, von Erasmus aber angefochten wurde. — Ein angesehenener katholischer Dogmatiker urteilt — nicht viel anders als Erasmus — über die Zensuren der Löwener und Kölner, daß „ihnen alle innere Bedeutung, aber nicht Plumpheit und Leidenschaftlichkeit abgehe: denn die Zensoren begnügten sich, einzelne Behauptungen ihres Widersachers als häretisch oder . . . schädlich zu verdammen und hielten einfach dafür, daß seine bis dahin erschienenen Traktate und Sermonen um des gottlosen, irreligiösen Inhalts willen verbrannt werden müßten, der Autor aber zu öffentlichem Widerruf zu zwingen sei“. H. Laemmer, Die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformationszeitalters. Berlin 1858. S. 13.

schon von den Löwenern zugleich mit den milderer Graden der „*piarum aurium offensio*“ wegen Verletzung der den kirchlichen Einrichtungen gebührenden Ehrfurcht, und des „*scandalum*“ wegen Gefährdung der christlichen Sitten charakterisiert worden, die auch in der Bulle *Exsurge* nachdrücklich herangezogen wurden; es sind dies die Grade, auf die man bei der gleichzeitigen Verdammung des „*Augenspiegels*“ sich beschränkte¹. Die Einschaltung der den päpstlichen Primat betreffenden Sätze, die in Anlehnung an eine von Dr. Eck aufgestellte Liste lutherischer Irrlehren erfolgte², ist selbstverständlich auch von den allen drei Kommissionen angehörenden Dominikanern, in erster Linie von Kajetan³ betrieben worden.

Der Hauptteil der Aufgabe aber, die Theologie Luthers an einigen aus dem Zusammenhange herausgerissenen Sätzen als eitel Verirrung und todeswürdiges Verbrechen zu brandmarken, ist von den mönchischen Obskuranten im fernen Köln und Löwen besorgt worden. So hat man ein Jahrhundert später die von Galilei vertretene Kopernikanische Lehre von der Bewegung der Erde durch die römischen Kongregationen ohne vorherige wissenschaftliche Prüfung verurteilen lassen und sich bei dem Wortlaut der Entscheidung nicht an die Schriften der beiden Forscher, sondern an die von einem unwissenden Mönche herrührende Formulierung gehalten⁴.

Auch hier sind in der neueren Zeit an die Stelle der Dominikaner die Jesuiten getreten, die mit allumfassender Meisterschaft die Aufgabe gelöst haben, die Fakultäten, Synoden und Konzilien zu überwachen und zu terrorisieren

1) *Cremans* l. c. p. 58: die weiteren Folgen für Reuchlin sollten denn auch nur sein die Einziehung seines Buches, Auferlegung dauernden Schweigens und Tragung der Kosten des in Deutschland wie des an der Kurie geführten Prozesses.

2) ZKG. XXV, 108 Anm. 1.

3) Vgl. unten seine gleichzeitige literarische Tätigkeit.

4) Dies eines der interessantesten Ergebnisse der epochemachenden Forschung von E. Wohlwill: *Galilei und sein Kampf für die Kopernikanische Lehre*. I. Bd. Hamburg 1909.

und zugleich den jeweiligen Inhaber des höchsten Lehramtes zu inspirieren.

3. Die Beteiligung der Dominikaner am literarischen Kampfe.

Die Leistungen der „deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther“ sind von N. Paulus im wesentlichen auf Grund der reichen Sammlungen der Münchener Bibliothek für den Zeitraum vom Ausbruch des Ablafsstreites bis zum Schluß des Tridentiner Konzils behandelt worden¹, und wenn auch das zusammenfassende Urteil des Verfassers (p. VI), daß „in jenem schweren Kampfe keine andere religiöse Genossenschaft der Kirche so zahlreiche und so treffliche literarische Vorkämpfer gestellt habe wie der Orden des heiligen Dominikus“, in dieser Beschränkung gewiß zutreffend ist, so erweckt es doch leicht eine falsche Vorstellung von der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Kämpfe, von denen doch nur die wenigsten an die Durchschnittsleistungen der weltgeistlichen Apologeten heranreichen. Auch der Dominikanerorden, dessen Ruf schon vor dem Auftreten Luthers durch den Jetzerschen Handel und die Reuchlinsche Fehde schwer beeinträchtigt war, litt offenbar unter dem allgemeinen Niedergang des Klerus und besonders des Ordenswesens, so daß der Nachwuchs Mangel an befähigten Köpfen zeigte und besonders begabte Jünger wie Butzer sich wieder von ihm abwandten. Leider fehlt dem durch Gründlichkeit der Forschung und Belesenheit ausgezeichneten Buche, das aus schon früher erschienenen und dann überarbeiteten „biographischen Skizzen“ zusammengesetzt ist, eine Übersicht über den Bestand des Ordens an Klöstern und Personen bei Beginn und am Schluß des Reformationszeitalters², vor allem über den Umfang der

1) In den „Erläut. und Ergänz. z. Janssens G. d. d. Volkes“, hrsg. v. L. Pastor. IV, 1. 2. Freiburg 1903. Vgl. dazu meine Besprechung in Seeligers Hist. Vierteljahrschr. Leipzig 1904, S. 299—301.

2) Hierher gehört der Verfall der sächsischen Ordensprovinz, von deren Kapitel wir i. J. 1521 zum letzten Male hören und überdies nur in einer untergeordneten Angelegenheit (vgl. im nächsten Abschnitt).

Apostasie¹, ferner ein Nachweis über den Besuch und die Leistungen seiner Studienanstalten, den Anteil seiner Theologen an dem Lehrkörper der deutschen Hochschulen, ihre Beziehungen zu den sich in den Dienst der katholischen Sache stellenden Druckereien. Die Orientierung wird ferner dadurch erschwert, daß die Literaten nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei großen Ordensverbänden, der „sächsischen“ Ordensprovinz der Konventualen (seit 1517 mit der holländischen Kongregation der Observanten verbunden), der „deutschen“, richtiger oberdeutschen (Teutoniae) Provinz (Observanten) und der deutschen (oberdeutschen) Kongregation (Konventualen unter einem Generalvikar) geordnet sind, obwohl diese Bezirke mit der landschaftlichen Gruppierung der Klöster sich vielfach nicht decken. Diese wäre schon wegen der beherrschenden Stellung der Universitäten vorzuziehen gewesen; überdies hat sich der Verfasser zu genau an den Umfang des jetzigen Deutschen Reiches gehalten und so die mit dem damaligen Deutschland noch eng verbundene, besonders aber mit Köln verschwisterte Universität Löwen und ihre Niederländer nicht in Ansatz gebracht.

Bei zeitlicher Anordnung, die etwa drei Generationen, die der Gegner Reuchlins und der Bekämpfer der Anfänge Luthers, dann die der Konfutatoren von Augsburg und endlich die der Zeitgenossen des Tridentinums hätte hervortreten lassen, würde sich ergeben haben, daß die Dominikaner im Ablaßstreit als die Ersten auf dem Kampfplatz erschienen sind; wenn sie dann auch in Deutschland bald hinter dem übrigens mit ihnen eng verbündeten Dr. Eck zurücktraten, so haben sie doch durch die italienischen Ordensgenossen ansehnliche Verstärkung erhalten, während die spanischen Dominikaner in jener Periode noch ihr Augenmerk mehr auf Erasmus richteten, den sie unter Führung des Jakob Lopez Zuñiga (Stunica) befehdeten.

1) Hier nur eine Notiz über die evangelische Bewegung in Wesel, wo nach den Aufzeichnungen des Dr. Berth 1521 vor dem Augustiner Matthäus der Dominikaner Lucas [van Horstmar] die reine Lehre predigte, „qui postea a suis monachis fuit ablegatus“. C. Krafft, Aufzeichnungen H. Bullingers. Elberfeld 1870, S. 149.

In Deutschland aber ist Tetzels sofort mit seiner Disputation über die von Wimpina verfaßten Antithesen (20. Februar 1518), dann im April mit seiner „Vorlegung“ gegen Luthers „vermessenen und irrigen“ Sermon von Ablass und Gnade aufgetreten; dabei zeigte er schon im Titel, wie er hier eine seinen Orden von Amts wegen berührende Sache verfechte als „Predigerordens Ketzermeister“ und kündigte zugleich die unmittelbar darauf erschienene zweite, von ihm selbst verfaßte Thesenreihe an.

Ein bisher nicht beachteter, für den hier angestrebten Nachweis einer planmäßigen Leitung durch die maßgebenden Instanzen des Ordens wichtiger Gesichtspunkt ergibt sich nun aus der Beobachtung des literarischen Kampfes der Dominikaner in jenen Jahren. Man pflegte bisher anzunehmen, daß das nunmehrige Verstummen Tetzels auf seine wissenschaftliche Unzulänglichkeit und auf das ihn bald erdrückende Gewicht der durch Miltitzens Strafpredigt¹ verschärften öffentlichen Meinung zurückzuführen sei; die erstere Ansicht ist indessen nach der von N. Paulus gegebenen Charakteristik des gelehrten Dominikaners nicht wohl aufrecht zu halten, und der Zusammenbruch des im August 1519 verstorbenen Mannes ist doch erst erheblich später eingetreten. Die Ungunst der stark erregten Volkskreise, die Gebildete und Ungebildete gleichmäßig den Orden fühlen ließen, dürfte aber der Grund gewesen sein, weshalb der sonst für seinen Untergebenen energisch eintretende Provinzial von Sachsen, Hermann Rab, Mitglied der theologischen Fakultät von Leipzig, den Ablassprediger bald zu stiller Zurückgezogenheit in das dortige Kloster abberief. Ferner scheint Rab auf dem Generalkapitel in Rom, das er im Mai 1518 besuchte², und auf dem auch Eberhard von Kleve, der Provinzial des „Oberdeutschland“, aber auch die Rheinlande umfassenden Sprengels anwesend war³, mit diesem verabredet zu haben,

1) Vgl. ZKG. XXXI, 54f.

2) Vgl. die Nachweise bei Paulus, Dominikaner S. 3ff. (Tetzels) u. S. 9ff. (Rab).

3) B. M. Reichert, Monum. ord. Frat. Praedicatorum hist. IX (Acta capit. generalium IV), Romae 1901, p. 156: diffinientibus Eb. de

dafs demnächst die westdeutschen Dominikaner die Führung im literarischen Kampfe gegen Luther übernehmen sollten. Dies geht daraus hervor, dafs einmal Tetzels von dem Entwurfe des von den mainzischen Räten Erzbischof Albrechts vorgeschlagenen „processus inhibitorius“ keinen Gebrauch machte, sondern sich darauf beschränkte, in seinen Thesen auf die Mitschuld des Luther beschützenden Landesfürsten drohend hinzuweisen¹. Es war also wohl auch die Rücksicht auf die im Machtbereiche des Kurfürsten ansässigen Mitglieder der Ordensprovinz, wenn diesen bis auf weiteres jede Polemik gegen den Wittenberger Professor untersagt wurde, wie dies der aus dem Leipziger Dominikanerkloster hervorgegangene schreiblustige Apologet Petrus Sylvius (Penick aus Forst) zu seinem Leidwesen erfahren mußte.

Dieser hatte in Leipzig studiert und von 1508 bis 1514 dem Orden angehört, worauf er aus Gesundheitsrücksichten — noch unter Mitwirkung Schönbergs als Generalprokurators — von der klösterlichen Zucht entbunden wurde; nur aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung trug er noch das Ordenskleid, und doch wurde er, als er noch vor der Leipziger Disputation eine lateinische Abhandlung gegen Luthers Thesen verfaßt hatte, die er noch vorher zum Druck befördert hätte, um eine Entgegnung Luthers zu erzwingen, „von wegen des Ordenskleides“ daran verhindert — „aus Kleinmütigkeit“, wie er meinte².

Auch der Anfang 1517 in Wittenberg zum Lizentiaten der Theologie promovierte Johann Mensing, der bald nach seiner Anstellung als Prediger in Magdeburg (1522) auch literarisch als Verteidiger des Mefsofers hervortrat, wäre wohl schon früher zu derartigen Leistungen bereit gewesen. Seinen Übergang nach Frankfurt a. O., wo er unter dem Rektorat Wimpinas immatrikuliert wurde, möchte N. Paulus damit

Olivis, mag. prov. provinciae Teutoniae, Herm. Rab, mag. prov. provinciae Saxoniae.

1) ZKG. XXXI, 51.

2) Paulus, Dominikaner S. 53 ff. Über das ungedruckte Gedicht eines Freiburger Dominikaners gegen die Lutheraner (Dr. Franc. Tham 1522) s. ebenda S. 11, Anm. 4.

in das Wintersemester 1517/18 verlegen und somit auch die Eintragung „vieler Dominikaner“ mit dem im Januar 1518 dort abgehaltenen Provinzialkapitel in Verbindung bringen. Da indessen dieses Rektorat erst im Frühjahr 1518 begonnen hat¹, so dürfte der Weggang Mensings und wohl auch anderer Dominikaner von Wittenberg auf die geheimen Weisungen des Generalkapitels in Rom vom Mai 1518 zurückzuführen sein; jedenfalls wurde spätestens mit dem Erlafs des Breve vom 23. August 1518 jedem Mitgliede des Ordens das Studium in Wittenberg untersagt, das ja bei fernerer Beherbergung und Begünstigung Luthers mit dem Interdikt und dem Verlust aller Privilegien bedroht wurde².

1) Paulus a. a. O. S. 17, Anm. 4 und Tetzl S. 49, Anm. 1. Das auf Autopsie und intimster Kenntnis der Universitätsakten Deutschlands beruhende Urteil G. Bauchs ist durch die von Paulus ihm entgegengesetzte Konjektur nicht zu erschüttern. Das Entscheidende ist die Tatsache, dafs dieses Rektorat Wimpinas lückenlos dem folgenden vorausgeht, das am Georgitag (23. April 1519) beginnt, und dafs bei dem regellosen Wechsel halb- und ganzjähriger Rektorate das des Wimpina ausdrücklich als „annuus“ bezeichnet wird; der Kopist hat dabei aber statt Georgi den ihm ebenso geläufigen Termin S. Galli (16. Oktober) versehentlich einfliefsen lassen. Der Zusammenhang mit dem Vorjahr kommt nicht in Betracht, da i. J. 1517 infolge der durch die Pest veranlafsten Verlegung der Universität nach Kottbus Störungen eingetreten waren. Die von Paulus vermutete Wiederholung eines 1515 vorgekommenen, aber alsbald korrigierten Verschreibens der Jahreszahl würde nach dem Rektorat Wimpinas eine halbjährige Lücke entstehen lassen. Auch die von ihm herangezogenen Nebenumstände sind nicht beweiskräftig; Tetzl, der als erster unter Wimpinas Rektorat eingetragen ist, kann am 20. Januar 1518 sehr wohl an der Universität als Gast zur Disputation zugelassen worden sein, ohne dafs er vorher intituliert wurde, wie mir ein anderer Kenner des mittelalterlichen Universitätswesens, G. Kaufmann, versicherte; auch Luther hat ja kurze Zeit darauf in Heidelberg unter denselben Bedingungen disputiert. Tetzl hat dann im Frühjahr, sei es Wimpina zu Ehren, oder weil er wegen seiner literarischen Tätigkeit gegen Luther in Frankfurt längeren Aufenthalt nahm, sich zweckmäfsigerweise als akademischer Bürger einschreiben lassen. Die etwa zehn bis zwölf Dominikaner, die im Laufe dieses ganzen Jahres unter den verschiedenen Nationen eingetragen sind, brauchen auch nicht gerade durch das von mehreren hundert Mönchen besuchte Provinzialkapitel dorthin geführt worden zu sein.

2) Opp. M. Lutheri var. arg. II, 356 sq.

Die Westdeutschen waren nun zwar nicht in der Lage, sogleich in die vorderste Reihe des literarischen Kampfes zu treten, da sie noch mit der Reuchlinschen Fehde beladen und besonders ihr Bannerträger Hochstraten durch seinen Misserfolg in Rom in seiner Bewegungsfreiheit geschmälert war; dazu kam im Mai 1520 der demütigende Vergleich des Provinzialkapitels mit Sickingen und die Absetzung Hochstratens vom Kölner Priorat und Inquisitoriat, zu der sich seine Konventsbrüder verstehen mußten; sie verlegten daher den Schwerpunkt ihres Wirkens zunächst hinter die Kulissen der theologischen Fakultäten und setzten in Köln und in Löwen durch, was den Ostdeutschen allenfalls in Frankfurt, aber sicherlich nicht in Leipzig oder in Erfurt erreichbar gewesen wäre. Immerhin hatte Hochstraten schon im Frühjahr 1519 bei Veröffentlichung der noch gegen Reuchlin gerichteten „*Destructio Cabbalae*“ den Papst aufgefordert, mit rücksichtsloser Strenge gegen Luthers Person einzuschreiten, wenn er nicht den christlichen Glauben der Vernichtung preisgeben wolle, und hatte sich damit einen scharfen Angriff Luthers auf seine blutgierige Denkungsart und die eigene ketzerische Verrantheit zugezogen¹. Unmittelbar nach der Verurteilung Reuchlins und seiner eigenen Wiederherstellung hat dann Hochstraten ein umfassendes Werk „gegen die ungeheuerlichen und grundverkehrten Irrlehren Luthers“ in der Form von Gesprächen mit dem heiligen Augustin² unternommen, von dem indessen nur zwei statt der geplanten vier Teile erschienen sind; der im Juni 1521 in Antwerpen vollendeten Publikation wurde die „Entscheidung der Pariser Universität“ vom 26. Mai, an deren Zustandekommen Aleander beteiligt war, beigegeben, eine wertvolle Rechtfertigung für das von Hochstraten veranlafte Vorgehen der Löwener und Kölner Fakultäten³. Wenn sich nun Hochstraten hier nur

1) Scheda adversus J. Hochstraten. Paulus a. a. O. S. 102 Anm. 2.

2) Vgl. darüber das besonnene Urteil H. Laemmers (Vortridentisch-kathol. Theologie S. 17f.).

3) Vgl. Paulus a. a. O., S. 103ff. und Kalkoff, Aleander gegen Luther, S. 49 Anm. 2. 3.

in der Einleitung auf eine der späteren Schriften Luthers bezieht und zwar auch hier nur auf die „Verteidigung der durch die Bulle Leos X. (Exsurge) verdamnten Artikel“, im übrigen aber sich zumeist mit den „Erläuterungen zu den in Leipzig behandelten Thesen“ beschäftigt, so scheint dieses „in Köln begonnene“ Werk seiner Entstehungszeit nach doch erheblich weiter zurückzuliegen und im wesentlichen noch im Jahre 1519 entstanden zu sein. Die Widmung an Karl V. ist auf den Rat Aleanders zurückzuführen, der mit gutem Grunde in dem unerschütterlichen Festhalten des jungen Monarchen an den ihm anerzogenen kirchlichen Grundsätzen die beste Bürgschaft für den Sieg des Papsttums erblickte.

Neben Hochstraten trat dann bald sein Kölner Ordensgenosse Dr. Konrad Koellin¹, der Kommentator des heiligen Thomas, und aus demselben Kreise ist auch der noch im Jahre 1521 ausgearbeitete „Ketzerkatalog“ des Bernhard von Luxemburg hervorgegangen, dessen ausgezeichnete Nachrichten über Mafsregeln der römischen oder niederländischen Gegenreformation auf rege Beziehungen zu den römischen Dominikanern, wie zu Aleander und den Löwener Mitstreitern zurückgehen².

Besonders deutlich aber zeigt sich der Zusammenhang der in jenen Jahren gegen Luther auftretenden Literaten des Ordens mit den leitenden Personen in Rom³ bei den italienischen Dominikanern, die, über die ganze Halbinsel verstreut, anscheinend aus eigenem Entschlufs sich gegen den deutschen Augustiner wandten, tatsächlich aber von der Zentralstelle

1) Dieser stand in wissenschaftlichen Beziehungen zu Kajetan, der Koellins „*Expositio commentaria . . . in primam secundae . . . Thomae Aquinatis*“ mit einer Empfehlung begleitet hatte, während Koellin 1515 sechs kleine Abhandlungen seines Ordensgenerals („*Quaestiones rariae . . . in conscientiae casibus etc.*“), die in Briefform an ihn gerichtet waren, herausgab. C. Krafft, *Aufzeichnungen Bullingers*, S. 50. Paulus a. a. O., S. 117f.

2) Vgl. zuletzt Kalkoff a. a. O., S. 50.

3) Ein Zeugnis für die ausdrückliche Anregung eines jener „Hofdominikaner“ durch den Papst selbst besitzen wir in der Erzählung des Propstes von Kolberg (Ender's II, 193); nur dafs Cipriano Beneti den nur mit Widerstreben empfangenen Auftrag nicht ausführte.

des Ordens, die wieder mit Papst und Vizekanzler in engster Fühlung stand, angeregt und instruiert wurden. Die hier in Betracht kommende Gruppe der italienischen Gegner Luthers wurde schon treffend zusammengefaßt von dem berufensten Beobachter, Dr. Eck, der ja als Mitarbeiter der von Leo X. selbst geleiteten Kommission im Jahre 1520 über vier Monate in Rom wirkte¹: dieser nennt in seiner gedruckten Zuschrift an Karl V. vom 18. Februar 1521, indem er sich zunächst in einem höfisch gefärbten Lobe der hervorragenden Gelehrsamkeit des Papstes und der Kardinäle ergeht, von den „vielen gelehrten Männern Roms, die außerdem noch Luthers Lehren geprüft hätten“, nur die vier Dominikaner Prierias, Politi, Rhadino und Joh. Italus von Cremona². Ob er dabei den bedeutendsten, Kajetan, übergeht, weil er ihn als Repräsentanten der sonst recht fragwürdigen wissenschaftlichen Bedeutung des Kardinalskollegiums schon berücksichtigt zu haben glaubt, oder weil Thomas de Vio bei Leo X. in Ungnade gefallen war³, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat Kajetan die Mufse, die ihm bei fernerer Verschonung mit den politischen Machenschaften der Medici reichlich zu Gebote stand, zu weiterer wissenschaftlicher Vertiefung seines Standpunktes benutzt⁴; so vollendete er in Rom am 19. Dezember 1520 „in seinem zweiundfünfzigsten Jahre“ seine Kommentarien „über den dritten Teil der Summa theologiae des heiligen Thomas“, die er später mit Vorrede vom 10. März 1522 dem wesentlich durch seinen Einfluß gewählten Papste Hadrian VI. widmete; am 17. Februar 1521 richtete er an Leo X. eine Abhandlung zur Verteidigung der von Luther

1) „Siebzehn Wochen lang“, und zwar ist er kurz vor Mariä Verkündigung (Sonntag d. 25. März) in Rom eingetroffen und etwa am 20. Juli mit der Verdammungsbulle und einem päpstlichen Geschenk von 500 Dukaten wieder abgereist. ZKG. XXV, 130. 580. Capito, S. 9 Anm. 1.

2) ZKG. XXV, 116 Anm. 1.

3) ZKG. XX, 425 ff.

4) Vgl. zuletzt L. Pastor, *Gesch. d. Päpste* IV, 1, 471. Depeschens Aleanders, S. 221 Anm. ZKG. XXV, 570. Eine erschöpfende Darstellung der literarischen Tätigkeit Kajetans in jener Periode würde über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgehen.

geleugneten göttlichen Grundlagen des päpstlichen Primats: „de divina institutione pontificatus totius ecclesiae in persona Petri apostoli“¹, offenbar im Zusammenhang mit den Beratungen der gleichzeitig von ihm geleiteten theologischen Kommission und in Vorbereitung der Artikel 25 — 30 der Verdammungsbulle. Eine umfassende Rechtfertigung dieses Urteils lieferte er endlich mit dem am 6. Juni — am 1. Juni war die Bulle vom Kardinalskollegium approbiert worden — abgeschlossenen Traktat, in dem er Luthers Irrtümer in seiner Lehre von der Buße als dem Ablassen von der Sünde und dem Entschluß zu einem neuen Leben, ferner in seinen Ansichten vom Glauben, von der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, vom Schatz der Ablässe und der Fehlbarkeit des Papstes nachzuweisen suchte².

Auch Silvester Prierias hat seine vielberufene literarische Fehde gegen Luther, die mit der Veröffentlichung seines Prozeßgutachtens, des „Dialogus . . . de potestate Papae“ begann, trotz der spöttischen Behandlung, die er seitens des Augustiners erfuhr, hartnäckig fortgesetzt, zunächst mit einer kurzen „Replica“, dann mit dem „Inhaltsverzeichnis (Epitoma responsionis ad M. Lutherum“) eines geplanten ausführlicheren Werkes, in dem er im wesentlichen wieder das Hauptthema seiner ersten Schrift, die Unfehlbarkeit kurialer Auslassungen über Glaubensfragen behandelte: die Entscheidung des Papstes sei als eine „himmlische“ bei Strafe des zeitlichen und ewigen

1) Thomae de Vio opuscula omnia. Lugduni 1558, p. 48sqq. (Auch Romae 1570. fol.) Einige Exemplare dieses Druckes (gedruckt Mediolani 1521. 4^o. Panzer, Annalen VII, 401, nr. 199; ein von den Kölner Dominikanern noch in demselben Jahre besorgter Nachdruck ebenda VI, 385, nr. 349) sandte Medici am 14. Mai an Alexander. Balan, Mon. ref. Luth. p. 217.

2) An Leo X. gerichtet; opusc. p. 128. Vgl. Jäger in der Z. f. hist. Theol. XXVIII, 456 Anm. Eine praefatio (comparatio papae et concilii) ist dem Kardinalbischof der Sabina, Nicc. Fieschi, d. h. dem Protektor des Dominikanerordens, die „responsiones ad XVII quaestiones“ sind Nikolaus von Schönberg, Erzbischof von Kapua, gewidmet. In Th. de Vio Caj. adversus Lutheranos opuscula. Cracoviae 1544. 12^o. Über Kajetans Theologie vgl. auch Kolde, Luthers Stellung zu Konzil u. Kirche. 1876, S. 30f.

Todes anzunehmen. Dies wurde in dem vollständigen Werke „de iuridica et irrefragabili veritate Romanae ecclesiae Romanique pontificis“, das er durch Zuschrift vom 10. Juni 1519 dem Papste widmete, weiter ausgeführt und schon im Titel die Richtung der Polemik angekündigt: „Errata ... M. Luteris ... detecta, repulsa et copiosissime trita“¹. Der am 27. März 1520 in Rom vollendete Druck wurde durch ein vorangestelltes päpstliches Breve vom 21. Juli gegen Nachdruck geschützt, wobei Leo X. noch nachträglich alle gegen Luther gerichteten Schriften seines Hoftheologen als „kanonisch“ approbierte²: die folgerichtige Ergänzung zu dem am 15. Juni gegen Luther ergangenen Urteil.

Wenn der Italiener sich in einer der gegen Luther gerichteten Schriften rühmte, daß seine Werke in Deutschland höher geschätzt würden als die Luthers, und daß in Leipzig nach einem von ihm 1497 verfaßten „Compendium“ öffentliche Vorlesungen gehalten würden³, so ist dies auch der Stellung seines Ordens in den theologischen Fakultäten zuzuschreiben. Auch bei der Drucklegung einiger seiner Schriften⁴, wie besonders seines 1519 vollendeten Hauptwerkes, des „Conflatum ex S. Thoma“, hatte er sich der Unterstützung eines Ordensbruders, des Fr. Gasparo Baldassari aus Perugia zu erfreuen, dessen Vetter Girolamo Francesco ebendort eine Druckerei betrieb.

Dem engsten Kreise dieser Kuriendominikaner, mit deren

1) Vgl. die gründlichen Angaben über diese Schrift des Pr. bei Pastor IV, 1, 269 Anm. 1, sowie vorher S. 248 ff.

2) Michalski nr. XVI, p. 33 sq. Vgl. auch den unter Benutzung dieser Biographie, doch noch vor dem Erscheinen meiner Arbeiten geschriebenen Artikel Th. Koldes in Herzogs Realenzyklopädie f. prot. Theol., 3. Aufl. s. v. Prierias; die Ansicht, daß Pr. „wahrscheinlich nur in den Vorstadien des Lutherprozesses eine wie scheint nicht einmal hervorragende, beratende Rolle gespielt habe“, ist nicht aufrecht zu erhalten, zumal schon sein Amt den magister s. palatii in regelmäßige, persönliche Berührung mit dem Papste brachte.

3) Forschungen S. 171 f.

4) Epitoma (Michalski nr. XV, p. 32) und Conflatum (nr. XIV, p. 31) mit päpstlichem Breve vom 28. Juni 1516 und Widmung an den Ordensprotektor Fieschi.

wissenschaftlichen Leistungen im wesentlichen auch die Scheinexistenz einer theologischen Fakultät der Sapienza aufrecht erhalten wurde, gehörte auch der aus Piacenza stammende Tommaso Rhadino an, der sich nach seiner Abstammung „Todischus“, der „Deutsche“, nannte. Seine am 20. August 1520 bei dem Drucker der Bulle *Exsurge* erschienene „Rede an die Fürsten und Völker Deutschlands“¹, die Dr. Eck noch im Oktober in Leipzig nachdrucken liefs, sollte die nach der Verurteilung des Erzketzers sich aufdrängende Frage lösen helfen, wie man seiner habhaft werden, ihn unschädlich machen könne; es war eine auf das Verständnis der vornehmeren Kreise berechnete Begründung der Bulle, die durch Voranstellung der politisch anstößigen Lehren Luthers für den Erlafs eines Reichsgesetzes Stimmung machen sollte².

1) Thomae Rhadini Todischi Placentini etc. oratio, bei Jacopo Mazocchi, Rom 1520. Panzer, *Annalen* VIII, 262. Über seine nur durch intimste Beziehungen zu den leitenden Personen erklärliche Kenntnis Wittenberger Verhältnisse vgl. Ablafs u. Reliquienverehrung, S. 43. Forschungen S. 176 f. ZKG. XXV, 568, Anm. 1; XXVII, 330 Anm. 4. Dem in einem geradezu impertinenten Tone hochmütigen Spottes gehaltenen Schriftchen verdanken wir die Kenntnis einer Episode, die zeigt, wie diese römischen Mönche kein Mittel verschmähten, um den Erzketzer in den Augen des italienischen Volkes herabzusetzen. Rh. brandmarkt die Schamlosigkeit Luthers (Corp. Ref. I, p. 223), der die Zuschrift eines Anhängers (des Konr. Pellikan), in der er mit einem von Christus gesandten Propheten wie Daniel verglichen wurde, vor einem seiner Werke habe abdrucken lassen, und fährt dann fort: „Aber warum sollten seine Nachläufer, wenn sie ihn nicht zu einem Daniel selbst machen können, ihn nicht wenigstens als von Daniel geweissagt erkennen? Da doch die Italiener in der Volkssprache den Widder ‚martino‘ nennen! So mögen sie sich denn zu ihrem ‚Martinus‘ Glück wünschen, ihn feiern und, wie wir bei dem letzten Karnevalsauzuge (*ludi agonales*, hier der mit Pferderennen verbundene römische Fasching) in Rom es geschaut haben, den ‚Widder‘ auf den Triumphwagen setzen und ihm zujubeln.“ Man hatte also das im 8. Kap. Daniels behandelte Gesicht von dem weltbeherrschenden Widder, der von dem Ziegenbock zu Boden geworfen und zertreten wird (v. 7), zur Verhöhnung des deutschen Erzketzers benutzt.

2) Vgl. die eingehende Charakteristik der im *Corpus Reformatorum* I, I, 212 sqq. abgedruckten Schrift in ZKG. XXV, 503, Anm. 2, sowie die weiteren bibliographischen Notizen über die „italienischen Gegner

Auf die unter einem Decknamen erfolgte Entgegnung Melanchthons antwortete er noch im Jahre 1522 mit einer dem Papste Hadrian VI. gewidmeten „Rede“¹. Die Theologie dürfte, nach diesen Leistungen zu urteilen, nicht seine stärkste Seite gewesen sein, dagegen prunkt er gern mit seinem geschichtlichen und mathematisch-astronomischen Wissen; gleichwohl wurde er, als Prierias Anfang 1521 als Nuntius in Italien die Bannbulle zu verbreiten sich anschickte, von ihm als Vertreter in seinem Amte als Hoftheologe bestellt, und als Rhadino in dieser Eigenschaft bei einer kirchlichen Feier Schwierigkeiten mit dem Zeremonienmeister hatte, ernannte ihn Leo X., der ihm die gegen Luther geleisteten Dienste hoch anrechnete, sofort zum „überzähligen magister sacri palatii“².

Auch der nächst Kajetan ansehnlichste theologische Widersacher Luthers, der dem Florentiner Kloster angehörige Ambrogio Catharino (Lanzelotto Politi aus Siena) ist durch die leitenden Personen, in diesem Falle Medici und Schönberg, die ja in jenen Jahren meist in Florenz wirkten, angeregt und wohl auch durch Bestreitung der Druckkosten gefördert worden; es ergibt sich das aus dem Briefwechsel des Vizekanzlers mit Aleander, dem er regelmäsig die Schriften des Dominikaners zur Überreichung an die maßgebenden Personen und zu seiner eigenen Belehrung zusandte; so erhielt der Nuntius Mitte Februar³ die am 20. Dezember 1520 in Florenz erschienene und mit kluger Berechnung dem Kaiser gewidmete Schrift, deren Titel schon alles besagte, was der

Luthers“ in meinen Depeschen Aleanders, S. 221 Anm. Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 498.

1) Thome Radini Todischi Placent. or. Prae. Artium et sac. Theo. Magistri atque in Almo Urbis Romae Gymnasio Divinas literas ordinarie Docentis in Philippum Melanchthonem Luteranae hereseos defensorum oratio. Impr. per Baccalaureum Herbipolensem Anno D. 1522 Zwickauer Ratsschulbibl. XVI, XI, 13. Panzer VIII, S. 262. 264.

2) Forschungen S. 176 f.

3) Balan, Monumenta reform. Luth. p. 47 u. 84; es war dies schon die zweite Sendung: Medici bemerkt, man habe den Frate Ambrosio aufgefordert, auf die giftigen Schriften zu antworten, die Aleander eingesandt habe.

junge, im Lateinischen nur sehr mangelhaft unterrichtete Monarch zu wissen nötig hatte: „Verteidigung der Wahrheit der katholischen und apostolischen Glaubenslehre gegen die gottlosen und höchst verderblichen Sätze M. Luthers“¹. Sie gipfelte in der Aufforderung an Kaiser und Reichsfürsten, Luther aus der Welt zu schaffen, der ja bereits exkommuniziert, also ein „cadaver putridum“ am Leibe der Kirche sei. Auch der Biograph Politos stellt in eingehender Prüfung des Inhalts der Schrift und der Arbeitsweise ihres Verfassers fest, daß ihre wissenschaftliche Bedeutung gering sei, da er nur gegen die von Luther kurz vor der Leipziger

1) Näheres in meinen Depeschen Aleanders S. 87, Anm. 1. Catharino war vor dem 1517 erfolgten Eintritt in das Kloster San Marco Konsistorialadvokat in Rom und lehrte an der Sapienza 1514 „in iure civili: Lancelott de Senis“ im Rotulus bei F. M. Renazzi, Storia dell' Università di Roma. Rom 1704. II, 200. Da diese Notiz seinem Biographen Jos. Schweizer (Ambr. Cath. Politus, 1484—1553, ein Theologe des Reformationszeitalters. In J. Grevings reformationsgesch. Stud. u. Texten 11. 12. Münster 1910. Vgl. die Besprechung v. O. Clemen in ZKG. XXXI, 507) entgangen ist, setzte er in Kap. I seinen Aufenthalt als Professor in Siena bis 1517 an; wenn Polito in dem „dunkeln Schlufssatz“ seines „etwa 1514“ herausgegebenen „Tractatus conclusionum“ auf eine „Romae certe sua die“ abzuhaltende Disputation über seine Schrift anspielt, so dürfte er diese bald nach der Wahl Leos X. veröffentlicht haben, als sich ihm, vermutlich durch seine Beziehungen zum Kardinal Leonardo della Rovere, dessen Nepoten er erzogen hatte, Aussicht auf jene Anstellung eröffnet hatte (Schw. S. 13. 242. 244). Die „Studienreise von 1507“ wäre also von dem 1513 angekündigten Besuch italienischer Universitäten zu trennen. Da Schw. den Briefwechsel zwischen Medici und Aleander in betreff der Übermittlung der beiden antilutherischen Schriften des Cath. nur unvollständig verwertet, konnte er auch nicht den Schlufs ziehen, daß hinter seinen unmittelbaren Ordensobern in S. Marco, dem Prior Niccolò da Petra und dem Novizenmeister Niccolò Biliotti, auf deren Befehl („praepositi mei praecepto“) er gegen Luther aufgetreten sei (S. 19), Medici und Schönberg standen, die den literarisch gewandten Juristen eben von seiner Lehrtätigkeit in Rom her kannten. Auf einem Mißverständnis beruht es wohl, daß Aleander die Apologia aufser dem Kaiser auch „den deutschen Fürsten und Ständen auf dem Reichstage von Worms vorgelegt habe“. — Cath. starb als Bischof von Minori und Erzbischof von Conza (Schw. S. 158 f. 229) auf einer Reise nach Rom, wo ihm der Purpur winkte.

Disputation veröffentlichten „Erläuterungen“ zu der im Kampfe gegen Dr. Eck aufgestellten (13.) These über die Entstehung des päpstlichen Primats polemisierte¹. Man muß aber dabei billig in Betracht ziehen, daß der Novize, der erst unter dem nachhaltigen Eindruck der ihm 1515 in die Hände gefallenen Schriften Savonarolas begonnen hatte sich für religiöse Fragen zu erwärmen, noch als theologischer Anfänger schrieb. Auch als er in der Frage der unbefleckten Empfängnis Mariä sich in offenen Gegensatz zu seinen Ordensbrüdern, den „Makulisten“, stellte², handelte er schwerlich auf Antrieb einer selbständig errungenen Überzeugung, sondern aus lokalpatriotischen Beweggründen, die für einen Italiener jener Tage von größtem Gewicht sein mußten; war er doch 1526 gerade um dieser Angelegenheit willen als Prior nach seiner Vaterstadt berufen worden. Erst in der harten Schule des Zerwürfnisses mit den leitenden Männern seines Ordens rang er sich zu dem wissenschaftlichen Standpunkte durch, der ihn befähigte, selbst gegen einen Kajetan als Verteidiger der überlieferten Kirchenlehre aufzutreten.

Seine „Apologie“ hatte der Vizekanzler alsbald auch dem Papste zugestellt, der sich nach der Beobachtung des venezianischen Gesandten mit ihr stundenlang beschäftigte³, als

1) Schweizer S. 27f. Über Luthers „Resolutiones super propositione XIII.“ vgl. Köstlin-Kawerau I, 231—236. Am 6. Juni 1519 meldet Luther an Joh. Lang gleichzeitig die Herausgabe dieser Schrift und die Abreise des Leipziger Dominikanerpriors Hermann Rab nach Rom (Enders II, 70, 10ff.), wo er schon 1518 auf dem Generalkapitel die Sache Tetzels vertreten hatte. Sein Weg führte ihn dabei über Ingolstadt und Florenz: er hat also das neueste Belastungsmaterial gegen Luther an Medici und Schönberg in Florenz überbracht.

2) Schweizer Kap. III und schon vorher in der Röm. Quart.-Schr. XXII, 3ff. (1908).

3) Zutreffende Vermutung Pastors (G. d. Päpste IV, 1, 318. 471), die sich jedoch noch genauer beweisen läßt: Auf einem Zettel von der Hand des Sekretärs Trofino, zu der Depesche vom 29. April gehörig (Balan p. 204), wird wieder auf ein beigefügtes Exemplar eines Werkes hingewiesen, das „dem Kaiser gewidmet und gegen Luther gerichtet ist, verfaßt von einem hiesigen Mönche, das dem Papste sehr gefallen hat; ihr könnt es erst selbst lesen und dann Sr. Majestät überreichen, dessen

er sich (am 6. Februar 1521) zu der Rede im Konsistorium gegen die „lutherische Feuersbrunst“ aufraffte. Es bedeutete immerhin schon eine Anerkennung für diesen Vorkämpfer des Papsttums, wenn ihn Luther einer freilich mit vernichtendem Spott getränkten Gegenschrift würdigte (vom 1. April), in der er seine eigene Ansicht vom Wesen der unsichtbaren Kirche und von der Fehlbarkeit nicht nur des Papstes, sondern auch der Konzilien nochmals begründete¹. Jener hatte unterdessen, ehe er noch von Luthers Absicht Kenntnis hatte, eine am 30. April im Druck vollendete Abhandlung verfaßt, die „Excusatio disputationis contra Martinum ad universas ecclesias“², die Medici Mitte Mai zur Überreichung an den Beichtvater des Kaisers und an den Trierer Offizial, Dr. von der Ecken, nach Worms sandte. Nachdem Aleander dann am 9. Juli die Streitschrift Luthers dem Vizekanzler übermittelt hatte, antwortete dieser in einer besonderen Depesche vom 27. Juli³, daß er sie dem frate Ambrogio übergeben habe und nach dem Wunsche des Nuntius „zwei andere Bücher“ desselben beifüge; Aleander möge fortfahren, dieses verdammte Unkraut kräftig auszurotten. Es sind damit aber nur weitere Exemplare der „Excusatio“ gemeint, denn Catharino antwortete auf Luthers Schrift nicht mehr. Der 1524

Interesse nicht minder im Spiele ist als das des Papstes und der römischen Kirche“ (von Medici diktiert).

1) Luther hob dabei schon im Titel den Zusammenhang des Florentiner Mönchs mit dem magister s. palatii hervor: „Ad librum ... magistri nostri Cath. defensoris Silvestri Prieratis acerrimi ...“

2) Er nennt sich im Titel „frater Ambr. Chatarinus ord. Praed. congregationis S. Marci de Florentia“; auch die zweite Schrift war mit einer Huldigung für Karl V. und seinen Großvater Maximilian versehen.

3) Balan nr. 111, p. 277. Am 3. August erbat sich Aleander eine weitere Sendung von zwei Exemplaren der ersten Schrift des Catharino, um das eine dem Großsamtman von Gent, Louis de Flandre, Herrn von Praet, zu überreichen. Medici sandte sie ihm am 28. August zu. Anfänge II, 9. 18. 88. 90. Paquier, Lettres familières p. 83. Doch hatte ich diese Depesche schon in ZKG. XXVII, S. 214 f. mitgeteilt und erläutert; die Lesart Paquiers, daß Medici „seinem Bibliothekar“ („all armario nostro“) Auftrag erteilt habe, dürfte der meines Kopisten vorzuziehen sein.

erschienene „Dialogus“ über die Worte: „Tu es Petrus. Et tibi dabo claves regni coelorum“ ist nur ein von Emser veranstalteter Sonderdruck eines Teiles der „Apologia“¹.

Selbst ein so vorsichtiger, maßvoller Kritiker wie der schwäbische Theologe Michael Hummelberger, der mit Alean- der von seiner Pariser Studienzeit her befreundet war, tut den Dominikaner in einem Schreiben an Zwingli ab² mit der wegwerfenden Charakteristik: „stolidus Thomista!“ Geradezu vernichtend aber lautet die eingehende Kritik, die der Nürnberger Jurist Christoph Scheurl, der doch keineswegs gesonnen war, für Luther unbedingt Partei zu ergreifen, der ersten Schrift des Catharinus widmet; während er Luther mit Schmähungen überhäufe, dagegen Aristoteles, Kajetan und Prierias über Gebühr lobe, bringe er für sein thema probandum, die auf den Felsen Petri begründete päpstliche und konziliare Gewalt, doch gar zu wenig aus der Heiligen Schrift bei, als daß er damit auch nur den geringsten Satz Luthers widerlegen könne; seine frostige Schreibweise, die Armseligkeit des Inhalts, die Schmähungen und Flausen erinnerten stark an Silvester Prierias („ut plane Silvestrum silvestraliter redolet“); man müsse die Italiener bemitleiden, als deren Vorkämpfer (patronus) er sich aufspiele³.

Gleichwohl steht Catharino, der noch auf dem Tridentiner Konzil bei den Verhandlungen über die Rechtfertigungslehre eine Rolle spielte, wissenschaftlich höher als ein oberitalienischer Dominikaner, der unter dem Decknamen eines „J. Italus de Cremona“ am 20. November 1519 eine durchaus auf den Ablafsstreit bezügliche Flugschrift gegen Luther veröffentlichte⁴. Er berücksichtigt nur Luthers Schriften aus

1) Die bibliographischen Angaben bei Enders III, S. 119 f. 352 sind nach Schweizer S. 289 f. zu verbessern.

2) Zwinglii opp. edd. Schuler et Schultheis VII, 220.

3) Scheurls Briefbuch, hrsg. von v. Soden und Knaake II, S. 126.

4) Abgedruckt zum 20. Nov. 1520 bei Enders II, nr. 366, wo auch genaue bibliographische Angaben sich finden. Die schon am 3. August (S. 455 f.) von Luther erwähnte Schrift desselben „ungelehrten“ Verfassers ist mit dieser identisch, da sie, wie schon Enders vermutete, jetzt aber Fr. Lauchert in einer erschöpfenden Unter-

dem Jahre 1518, die Resolutiones zu den 95 Thesen, die Acta Augustana, die Appellatio; er verteidigt Kajetan gegen Luthers Angriffe: der Augustiner hätte sich der überlegenen Autorität des hochgelehrten Kardinals, „ut soli orienti sidus“, einfach unterordnen sollen¹; er nimmt an, daß Luther nur durch mangelnde Einsicht in die Unhaltbarkeit seiner Sätze daran verhindert werde, sich dem Papste zu unterwerfen, und stellt nun seiner Meinung nach besser begründete zehn Thesen über den Ablass auf. Dabei operiert er aber auch, wie Luther bei der geringschätzigen Erwähnung dieser Schrift in seiner „Babylonica“ ärgerlich bemerkt, mit nichtigen Wendungen wie die, daß Luther schon aus Dankbarkeit für die durch die Päpste vorgenommene Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen sich nicht gegen den Heiligen Stuhl auflehnen dürfe. Wenn sich nun auch der Verfasser im ganzen eines maßvollen Tones befleißigt, so daß Luther selbst seine gute Absicht anerkennt, so berührt es doch äußerst peinlich, daß er sich mit dem Titel „Revocatio M. Lutheri Augustiniani ad sanctam sedem“ eine dreiste Unterstellung erlaubt, die darauf berechnet sein konnte, wenigstens in dem Heimatlande des Dominikaners ernst genommen zu werden und so weitere Kreise über die Haltung des deutschen Erzketzers irre zu führen. Luther, dessen persönliches Ansehen dadurch schwer geschädigt werden mußte, geht über diesen tückischen Streich mit einem leichten Scherz hinweg², und man könnte auf die Vermutung kommen, daß eben dieser Trick von der Kurie angeregt worden sei, die ja selbst im Frühjahr ihrem gefährlichen Gegner durch die fingierte Bereitwilligkeit zum Widerruf und das Angebot des roten Hutes eine goldene Brücke zu bauen versucht hatte;

suchung im Hist. Jahrbuch XXVIII (1907), S. 103 ff. nachweist, bei Datierung nach dem Pisaner Stil eben schon 1519 gedruckt worden ist. Der Verfasser des Schlußepigramms war ebenfalls Dominikaner: Fr. Tiburtius Sacchus Buxetanus (S. 105; Enders liest: Brixetanus).

1) Enders II, S. 529, 41 ff. Er kennt auch zwei der Briefe Luthers an Kajetan (vom 14. u. 17. Oktober; S. 531, 113), in denen wenig Verstand sei.

2) Opp. lat. varii arg. V, 17 (Babylonica).

aber dies hatte sich im tiefsten Geheimnis des diplomatischen Verkehrs abgespielt, und nach dem Wahlkampfe dachte in der Umgebung der Medici niemand daran, zu derartigen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen; man kannte hier Luthers Charakter ganz genau und rüstete sich, ihm in der des Oberhauptes der Kirche einzig würdigen Art zu begegnen. Vielmehr verstärkt die Wahl des Titels den Nachweis, daß dieser Dominikaner — es war der in Mailand geborene und in verschiedenen Studienanstalten der lombardischen Kongregation als Lehrer der Theologie wirkende Isidoro Isolani¹ — zwar mit den offiziellen Häuptionen seines Ordens in Fühlung gestanden hat und etwa durch die auf General- und Provinzialkapiteln ausgegebene Parole zur schriftlichen Bekämpfung Luthers angeregt worden ist, nicht aber durch die Nebenregierung Schönbergs und Medicis. Er kannte die Augsburger Verhandlungen Kajetans und widmete ein zweites, gründlicheres Werk über die im Ablassstreit hervorgetretenen Fragen, über Hölle und Fegfeuer, über den Ablass und die rechte Art seiner Gewinnung und Wirkung, das er 1522 als Lektor des Klosters von Pavia veröffentlichte, dem Ordensgeneral Loaysa. Ferner werden seine Arbeiten in dem Briefwechsel Aleanders mit dem Kabinett des Vizekanzlers nie erwähnt, obwohl man sich doch sonst kein derartiges Kampfmittel entgehen liefs². Der entscheidende Umstand aber ist der, daß Isolani im französischen Lager stand, wäh-

1) Lauchert a. a. O. S. 106. Das Stammhaus dieser Familie sieht man heute noch, verständnisvoll restauriert, in Bologna, wo J. denn auch den Bakkalaureat der Theologie erworben hatte und später als Regens des Generalstudiums seines Ordens wirkte. Er starb wohl 1528 als Prior in Mailand. Seine zweite Schrift wurde von Luther nicht beachtet.

2) Indessen deutet doch die Drucklegung in Cremona auf den weitreichenden Einfluß des an Reuchlins wie an Luthers Prozefs gleichermaßen beteiligten Kurienkardinals Pietro Accolti hin, der nach dem Tode (1523) des Venezianers Trevisani das Bistum Cremona als Administrator erhielt, um es schon 1529 auf seinen Nepoten Benedetto A. zu übertragen. Nach den Gepflogenheiten der hohen Pfründenjäger hatte er sich schon jahrelang vorher die Anwartschaft gesichert und besafs also gewifs schon um 1520 Verbindungen in Cremona. Vgl. meine Briefe, Dep. u. Berichte, S. 78 f.

rend Schönberg von jeher die kaiserliche Partei führte und seit 1520 auch die Medici sich von Frankreich abgewendet hatten. Auch Luther ist es aufgefallen, daß er „das Lob der Franzosen“ verkündete: denn am Schlusse ergeht sich Isolani in einer schwülstigen Huldigung für den französischen Gouverneur von Cremona, dessen „Gunst“ man die Veröffentlichung dieses zur Ehre des katholischen Glaubens geschriebenen Werkes verdanke; nach dem höfischen Grundsatz „à tout seigneur toute l'honneur“ feiert er nun Franz I., der mit gleichem Eifer die Studien fördere und Gerechtigkeit übe (in Verfolgung der Ketzerei), wie der Verfasser es täglich erfahre; denn seine „der streitenden Wissenschaft erwiesene königliche Freigebigkeit veranlasse ihn, mit der katholischen Gesinnung seiner Beamten zu wetteifern“¹. Die französische Regierung der Lombardei also hatte ihm die Druckkosten ersetzt. Die kirchliche Approbation der Schrift erfolgte durch den Generalvikar des Bischofs von Cremona und auf seiten des Ordens durch den dortigen Stellvertreter des Provinzialinquisitors.

Wie man nun auch diese literarischen Leistungen einschätzen möge, mit denen der Dominikanerorden für die von ihm verfochtene Lehre von der unumschränkten päpstlichen Gewalt in die Schranken trat, ihr Wert für die kurialen Machthaber zeigt sich erst deutlich, wenn man sie mit dem vergleicht, was das übrige Italien in jener Krisis aufzubieten hatte, in der die Barbaren ihm das nationale Palladium der kirchlichen Vorherrschaft nicht nur zu entreißen drohten, wie die von Eugen IV. glücklich abgewehrten Baseler Rebellen, sondern es völlig zu zertrümmern sich anschickten.

Überraschenderweise ergibt sich nun auch hier, daß das wenige, was sonst noch unter Leo X. gegen Luther geschrieben wurde, zum größten Teil von der Kurie selbst, d. h. von jenem kleinen Kreise der leitenden Personen angeregt worden ist, in dem der Dominikaner Schönberg eine so wichtige Rolle spielte.

So liefs der Vizekanzler im Mai 1521 neben den Schriften

1) Enders II, 528.

Kajetans, Catharinos und Rhadinos auch eine „Rede des Messer Giovanni Antonio Modesto, der früher einmal Häretiker war“¹, an Aleander abgehen. Diese „Oratio ad Carolum Caesarem contra M. Luterum“ zeigt die von Medici in seinen Depeschen an Aleander immer wiederholte Taktik, vor allem den jugendlichen Kaiser durch die Vorstellung einer von Luther bewirkten Erschütterung auch der weltlichen Autorität gegen den kirchlichen Neuerer einzunehmen; der Italiener führt den Satz aus, daß Luther ein Reichsfeind sei, „denn wer sich gegen den Papst auflehnt, empört sich auch gegen den Kaiser; er untergräbt das Ansehen des Papstes, nach dessen Vernichtung der Zusammenbruch aller menschlichen Ordnungen notwendig erfolgen muß“: daher möge Karl nicht säumen, auch dem Wittenberger Ketzler die einst an Johann Hus und Hieronymus von Prag vollzogene Strafe angedeihen zu lassen. Diese am 10. Februar 1521 in Straßburg nachgedruckte² Schrift dürfte der Verfasser zum Beweis seiner nunmehrigen kirchlichen Zuverlässigkeit der Kurie zur Verfügung gestellt haben, angeregt durch seinen Patron, den Kardinal Pietro Accolti, in dessen Dienst er 1521 als Sekretär nachweisbar ist³. Er hatte um das Jahr 1510 als fahrender Humanist in Wien Vorlesungen gehalten und hier auch einige Schriftchen rhetorischen Inhalts, so ein „Carmen ad Maximilianum“ drucken lassen; um 1515 lehrte er in Bologna Poetik und Rhetorik und hatte eine „Oratio de sacrarum literarum studiis in Psalmos“ erscheinen lassen⁴, die ihn vielleicht vorübergehend in den Geruch der Ketzerei gebracht hatte.

1) Balan l. c. p. 217. Schon 1520 in Rom bei Jacopo Mazocchi, dem Hofbuchdrucker, hergestellt. Panzer, Annalen VIII, 262.

2) Vermutlich wurde dieser Nachdruck von den dortigen Dominikanern, speziell von Dr. Joh. Burchard veranlaßt. Vgl. Dep. Aleanders, S. 134 Anm. und oben S. 13.

3) ZKG. XXV, 504 Anm.

4) Die genauen Titel bei N. Paulus in Katholik 80, II, 90—95 (Mainz 1900), wo nachgewiesen wird, daß das bei Enders III, 38 ff. abgedruckte, von Kawerau dem J. A. M. zugewiesene „Ermahnungsschreiben an Luther“ vielmehr von dem Franziskaner Joh. Apobolymäus, Professor der Theologie in Ingolstadt, herrührt. — Über einen Dichter Francesco Modesto vgl. Pastor IV, 1, 429, Anm. 2.

Als er seine Rede gegen Luther verfasste, befand er sich schon in Rom, da er darauf hinweist, wie „täglich Briefe aus Deutschland in Rom einlaufen mit dem Bericht, daß diese Pest von Tag zu Tag weiter um sich greife“.

Ebendaher stammt auch die Eintagspolemik des von Luther am 5. Mai 1522 kurzweg als „Erzbischof von Venedig“ bezeichneten Cristoforo Marcello, der sich selbst im Titel seiner Schrift „De autoritate summi pontificis et his, quae ad illam pertinent“, als „venezianischer Patrizier und Erzbischof von Korfu“ einführt¹. Er war einfach ein päpstlicher Notar, der in diesem Pamphlet „adversus impia M. Lutheri dogmata“ nach dem Urteil Hummelbergers unter Vergewaltigung der Heiligen Schrift die päpstlichen Machtansprüche ungeheuerlich übertrieb, um für sich vielleicht noch den Purpur zu erhaschen, nachdem er für seine auf dem V. Laterankonzil geleisteten Dienste mit der Mitra belohnt worden war². Er gehörte zu jenem gewaltigen Schwarm von kurialen Schreibern und Advokaten, die hier, mit italienischen und levantinischen Bischofstiteln geschmückt, den Episkopat der Universalkirche markierten, war aber aus der Menge der Statisten immerhin insofern hervorgetreten, als er in der IV., der letzten von Julius II. abgehaltenen Sitzung (10. Dezember 1512) einen überschwenglichen Panegyrikus auf den Papst vortrug, von dem allein die Kirche in ihrer schwierigen Lage alles Heil zu erwarten habe wie von „einem zweiten Gott auf Erden“³. Daß seine mit „Schmähungen und Verwünschungen“ gegen Luther angefüllte Schrift ebenfalls von Medici⁴ bestellt und zum Druck befördert worden ist, ergibt sich daraus, daß sie wie die des Catharino bei

1) Enders III, S. 351 f.

2) Der venezianische Gesandte berichtet am 12. Juni 1514, daß das Erzbistum Korfu und das Priorat von Padua an Marcello verliehen wurde. Marino Sanuto, Diarii XVIII, 272.

3) Pastor a. a. O. III, 724 f.

4) Er widmete ihm als Papst Klemens VII. eine Auslegung des 18. Psalms, die jedoch nicht im Druck erschienen ist. Pastor IV, 2, 554 Anm. 8. Beim Sacco di Roma wurde er von den Landsknechten nach Gaeta verschleppt, weil er ein Lösegeld von 6000 Dukaten nicht sofort erlegen konnte.

Filippo Giuntas Erben in Florenz (Juni 1521) erschienen ist. Einen weiteren Beweis für die enge Verbindung dieses strebsamen Mannes mit dem Kreise des Vizekanzlers liefert endlich ein Schreiben Aleanders vom August 1519 an den Erzbischof von Korfu, in dem er sich in den devotesten Formen entschuldigt, ihm seine am 17. Juli erfolgte Ernennung zum Bibliothekar der Vaticana noch nicht persönlich angezeigt zu haben; indessen Marcello war, als Aleander seine Wohnung aufsuchte, nach Florenz verreist und wird nun gebeten, den Freund und Landsmann ihrem gemeinschaftlichen „Mäcen“ zu empfehlen, der in ihrer Schätzung nur hinter dem Papste selbst zurückstehen dürfe: diesen freilich müsse man schon nicht mehr wie einen Menschen, sondern wie eine Gottheit verehren¹. In Florenz also ist auch diese Streitschrift gegen Luther unter dem Einflusse Medicis und Schönbergs entstanden und veröffentlicht worden.

Auch aus dem übrigen Italien ist bis gegen Ende der Regierung Leos X. kaum eine nennenswerte literarische Leistung in den Gesichtskreis weder der Kurie noch Luthers und seiner Anhänger getreten. Die „Rede gegen Luther“, mit der ein aus dem Mailändischen stammender kaiserlicher Minister, der Bischof von Tuy, Aloisio Marliano, sich die Gunst des Papstes und die Berücksichtigung seiner Interessen in einem kurialen Prozesse zu verdienen hoffte², ist den Italienern kaum zugute zu rechnen.

1) J. Paquier, *Lettres familières de J. Al.*, nr. XXVII vermerkt, daß Marcello sich der Gunst Leos X. empfohlen hatte durch eine 1517 gedruckte Schrift über das päpstliche Zeremoniell, die den heftigen Zorn des rechthaberischen Zeremonienmeisters Paris de Grassis erregte, dessen inappellabler Autorität in Fragen seines Amtes sich selbst der Unfehlbare unterwerfen mußte; Leo X. scheint ihm nun diesen literarischen Eingriff in seine Sphäre gegönnt zu haben, denn er konnte beim Papste mit seinen Beschwerden nichts erreichen.

2) Depeschen Aleanders S. 27 (Köln, 6. Nov. 1520). — Die von Lauchert a. a. O. S. 105 angekündigte Arbeit über „Die italienischen Gegner Luthers“ wurde bezüglich des literarischen Streites zwischen Luther und Prierias schon 1905 von L. Pastor (G. d. Päpste IV, 1, 248 Anm. 6) benutzt; sie sollte nach freundlicher Mitteilung des Vf.s Ende d. J. 1910 erscheinen; ich habe mich daher hier in biogra-

Es war keine übertriebene Geringschätzung, wenn Luther von diesen literarischen Satelliten des Papsttums, wie Catharino und Marcello, bemerkte, sie seien kaum wert gelesen, geschweige denn widerlegt zu werden; Italien könne sich ihrer freuen, da nun Deutschland nicht allein sich solcher Leute wie des Franken Joh. Rubeus oder des Franziskaners Augustin von Alfeld rühmen dürfe¹. Denn Aleander selbst fand gegen Ende des Wormser Reichstages² die Leistungen seiner Landsleute so ungenügend, daß er wünschte, die Gelehrten Italiens und besonders Roms möchten anfangen in sich zu gehen, damit die Tüchtigsten zu scharfer Bekämpfung der deutschen Ketzerei und zur Verteidigung des Glaubens, die übrigen aber wenigstens zur Verherrlichung ihres Vaterlandes etwas beitragen könnten, das von diesen Deutschen so schnöde verachtet werde.

Doch ist das Urteil des päpstlichen Nuntius in dieser Allgemeinheit gewiß ungerecht; es wird aber verständlich, wenn man beachtet, daß er den bedeutendsten und auch von Luther geachteten wissenschaftlichen Vertreter der päpstlichen Idee in Italien, einen Kajetan, aus Liebedienerei gegen Medici³ mit boshafter Anfeindung verfolgte und, wenn er die Leistungen des hervorragendsten Mitgliedes des Dominikanerordens totzuschweigen für gut fand, von denen der minder berufenen nicht wohl viel Aufhebens machen konnte. Bei objektiver Würdigung aber ergibt sich, daß neben dem,

phischer wie besonders in bibliographischer Hinsicht auf das für meine Beweisführung Notwendigste beschränkt.

1) Enders II, 157; III, 351. Vgl. damit Luthers Urteil über die Kurialen in dem Schreiben an Melanchthon, Augsburg, 11. Okt. 1518: Unter diesen ebenso ungebildeten als erbitterten Gegnern der wissenschaftlichen Forschung ist Italien in undurchdringliche ägyptische Finsternis hinabgestürzt: so unwissend sind sie in allem, was Christus und seine Lehre angeht; und das sind nun unsere Herren und Lehrer über Glauben und Sitte. Enders I, S. 245.

2) Depeschen Aleanders, S. 220f.

3) Zugleich fühlte er sich durch das strenge Urteil des Dominikaners über die in dem Kreise des Vizekanzlers herrschende sittliche Laxheit getroffen. Vgl. über diesen Gegensatz meine Untersuchung über „G. B. Flavio, den Sekretär Cajetans“ im Arch. f. R.-G. VIII.

was die Dominikaner im Verlaufe des Ablassstreites an literarischem Rüstzeug, sei es in streng theologischer, sei es in agitatorischer Richtung zu liefern hatten, die Hervorbringungen der übrigen Kleriker oder gar der Laienwelt in Italien kaum ins Gewicht fallen. Auch in Deutschland hat der Orden die literarische Fehde gegen den gefährlichen Neuerer sofort und, wenn auch in geschickter Anpassung an die Verhältnisse, so doch jedenfalls nach Maßgabe der ihm hier zur Verfügung stehenden Kräfte aufgenommen und standhaft weitergeführt. Im Mittelpunkt des kirchlichen Lebens aber hat er unter leitender oder selbsttätiger Mitwirkung seiner bedeutendsten Kräfte die Pflicht wissenschaftlicher Widerlegung und polemischer Zurückweisung der ketzerischen Angriffe auf Papsttum und Thomistische Theologie ohne Zögern wahrgenommen, und so wird auch von dieser Seite her die Beobachtung gesichert, daß er auch in Handhabung der prozessualen und politischen Kampfmittel von vornherein mit allem Nachdruck tätig gewesen ist und seine ausgezeichneten Verbindungen mit dem Papste und seinen nächsten Beratern ohne Zeitverlust ausgenutzt hat.

Die nächste Aufgabe, die freilich über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgeht, wäre es dann, festzustellen, ob und inwieweit der Orden durch sein ferneres Verhalten im Zeitalter der beginnenden Gegenreformation es verdient hat, aus seiner Stellung als erster Vorkämpfer der streitenden Kirche durch den Jesuitenorden in den Hintergrund gedrängt zu werden. Doch hat sich jetzt schon gezeigt, daß die alten Bettelorden über zu wenige wissenschaftlich durchgebildete Führer verfügten, während die Masse für den neuen Geisteskampf, von den Mängeln des scholastischen Systems abgesehen, zu kümmerlich ausgerüstet und in dieser Zeit des Verfalls auch sittlich zu wenig diszipliniert war. Die Jesuiten stellten dann dem Papsttum eine aus lauter Offizieren gebildete Leibwache, der streitenden Kirche eine Kriegsakademie zur Verfügung.

Während nun in Deutschland die wenigen leistungsfähigen Ordensleute hinter den weltgeistlichen Theologen zurücktraten, die mit dem vom Humanismus befruchteten

wissenschaftlichen Leben der Universitäten in engerer Föhlung standen, lieferte in Italien, im Bereiche der verweltlichten Kurie, der Dominikanerorden noch die tüchtigsten theologischen Fachmänner, die entschlossensten und verschlagensten Politiker, die fruchtbarsten Literaten; sie waren die eigentlich treibenden Kräfte in dem kleinen Kreise von Vertretern und Mitarbeitern, den die beiden Medici gegen die drohende Gefahr der Kirchenspaltung in Tätigkeit gesetzt haben. Indessen bei den durch die Unterdrückung der konziliaren Bewegung arg gelockerten Beziehungen der Kurie zu dem kirchlichen Leben der nordeuropäischen Völker sollte sich diese Basis für die Aufrechterhaltung des hochgetürmten Gebäudes der päpstlichen Machtansprüche als zu schmal erweisen.

Beilagen.

I. Papst und Ordensgeneral.

Rom, 3. November 1518.

Jul. de Medici Vicecancellarius rev^{do} in Christo patri D. Garsiae de Loaysa, generali ordinis Praedicatorum.

R^{do} in Christo pater uti frater amantissime. Cum ad S^{mm} D. N. esset perlatum de morte magistri Eustachii, quondam procuratoris ordinis vestri ¹, Sua S^{tas} memor doctrinae, probitatis et integritatis magistri Michaelis de Petra Sancta necnon etiam ipsius observantiae erga non solum sanctam sedem apostolicam, verum etiam peculiarem erga familiam nostram, praedictum mag. Michaellem ad illud procuratoris officium promovere desiderans, ut hanc mentem suam rev^{mo} cardinali de Flisco significaremus nobis iniunxit. Quamvis autem aliquando consueverint pontifices absque generalium scitu nonnullos in procuratores promovere, Sua tamen S^{tas} habita honoris Vestri ratione voluit auctoritatem Vestram huic negotio interponi et per nos hoc S^{tis} Suae deside-

1) Es ist unzweifelhaft Fr. E. de Bononia gemeint, der in den Akten der Generalkapitel zuerst 1498 (Ferrara) an der Studienanstalt seiner Vaterstadt unter Silv. de Prierio als Regens mit den Funktionen eines Bakkalars betraut wird, 1505 in Mailand selbst zum Leiter ernannt wird und zugleich die Würde eines Provinzials des Heiligen Landes bekleidet, in der er auch 1507 in Pavia unter den Diffinitoren erscheint. Da dieses Provinzialat auch bei Schönberg den Durchgangsposten für die Generalprokuratur bedeutete, so kann als deren 1518 verstorbener Inhaber ein 1491 zum Magister ernannter Eustachius de Simonelli, der 1508 als diffinitor Franciae aufgeführt wird, nicht in Betracht kommen. Reichert, Acta cap. gen. III, 410. 431; IV, 46. 49. 61.

rium Pat^{ti} Vestrae declarari. Idcirco eam summopere oramus, ut iuxta S^{mi} D. N. mentem praedictum magistrum Michaellem de Petra Sancta ad officium procuratoris promovere et huiusmodi promotionis patentes literas ad nos mature mittere velit etc. Plura super hac re cum rev^{mo} D. protectore contulimus, a quo de singulis P^{tem} Vestram certiore redditam putamus, etc. Romae, die III. Novembris MDXVIII.

Rom, [Ende 1518].

Eidem: Scripsimus superioribus diebus ad rev^{dam} Pat^{tem} Vestram super promotione optimi et doctissimi viri, mag. Michaelis de Petra Sancta in procuratorem ordinis Vestri, verum cum nullum adhuc responsum acceperimus dubitemusque literas nostras non fuisse ad ipsam perlatas idcirco earum exemplum praesentibus inclusum ad P^{tem} Vestram mittimus. (*Wiederholung der Bitte . . .*) sibi que persuadeat se facturam rem imprimis gratam S^{mo} D. N. nobisque et universae familiae nostrae, quibus mag. Michael ob suas virtutes et benemerita plurimum acceptus est.

Rom, [Anfang 1519].

Eidem: Vidimus, quas ad S^{mm} D. N. et ad nos P^{tas} Vestra scripsit litteras et quantum ea desideret, ut seclusis omnibus, qui procuratoris ordinis Vestri officium ambiverint, eum solum procuratorem Sua S^{tas} admittat, quem P^{tas} Vestra loco et tempore nominaverit, alioquin officium Vestri generalatus omnino interitum et maximum damnum ordini eventurum. Quibus literis ut respondeamus, non ignoret P^{tas} Vestra S^{mm} D. N. cum sponte commendarit magistrum Michaellem de Petra Sancta, non existimasse se promoturum virum, qui aut hoc munere esset indignus aut ordini inutilis, cum ipsius doctrina et probitas, quae maxime in huiuscemodi requiritur, omnibus nota sit. Propterea cum potuisset Sua S^{tas} per se istam promotionem facere, ut tamen officium generalatus Vestri integrum illaesumque conservaretur habita honoris Vestri ratione, prout alias scripsimus, autoritate Vestra promotionem istam fieri voluit, sperans sicuti prius in promotione Vestra ad generalatum Sua S^{tas} se benignam et favorabilem exhibuerat, ita etiam fore, ut P^{tas} Vestra in promotione procuratoris sibi obsequeretur. Et quum in eisdem literis P^{tas} Vestra negotium hoc in adventum suum differendum petit, cum nihil sit, quod coram effici possit, cum idem etiam per literas efficietur gratiorque sit S^{mo} D. N. et fortasse commodior ordini et provincialibus huius rei expeditio, idcirco P^{tas} Vestra merito potest et debet, quod ipsa praesens exposuisset, per literas significare et hoc negocium ante reditum suum optato nobis et debito fine claudere. Id autem ut libentius faciat, pro comperto

habeat magistrum Michaellem sicuti semper S^{mo} D. N. et nobis fidelis et gratus fuit, ita etiam fore P^{ti} Vestrae obedientissimum et rev^{mo} D. protectori et universo ordini acceptum. Talem enim semper in religione cum omnibus se gessit magister Michael et Romae et alibi, ut nullum cognoscamus, qui non de ipsius humanitate, doctrina et morum integritate hactenus optime senserit et loquutus sit, ut omittamus omnia, per quae praedictus Michael S^{mo} D. N. et universae familiae nostrae semper fuit carus. Bene valeat P^{tas} Vestra rev^{da}. Romae ...

Kop. nach den Konzepten Aleanders in dessen Kopialbuch, Cod. Vat. lat. 8075, fol. 194^b — 196^b.

II. Der Minoritengeneral Antonio Marcello.

In den Konsistorialakten wird als in der Sitzung vom 23. Mai anwesend angeführt „generalis ordinis Minorum tunc archiepiscopus Patracensis electus“ (A. Schulte in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. VI, 34. 376f), der, wie C. Eubel mitteilte, 1520 Titularerzbischof von Patras wurde; durch diesen Zusatz ist nun in der Tat der Nachweis gesichert, daß Antonio Marcello gemeint ist, den „das Verzeichnis der Generale nur bis 1519 den Orden regieren läßt, indem es schon 1519 A. Sassolini an seine Stelle setzt“. Doch ist das Verzeichnis hier wohl nur zur Hälfte „unrichtig“, da nach folgender, zwei Seiten vorher stehender Eintragung (Arch. concist.; acta cancell. I, fol. 129^b) vom 21. Mai 1520 Marcello sehr wohl schon im Jahre 1519 resigniert haben kann:

Romae, die Lunae XXI. Maii MDXX etc.

Referente S^{mo} Domino Nostro:

Cum Dominus Antonius Marcellus generalis ordinis Minorum conventualium cesserit magistratui dicti ordinis, Sua Sanctitas providit de persona sua ecclesiae Patracensi in part. infidelium cum retentione duarum camerarum in duobus conventibus videlicet Venetiarum et Paduae dicti ordinis, quas possidet et unius beneficii per eum obtenti.

Der Papst reserviert ferner diesem „electo Patracensi primam ecclesiam cathedralem in Dalmatia et Histria consistentia valoris sexcentorum ducatorum“. Redditus flor. — Taxa flor. 36½.

Vor der nächsten Pfründensache heißt es: „Referente rem D. Anconitano“, so daß damit die persönliche Teilnahme des Kardinals Pietro Accolti an dieser Sitzung feststeht.

III. Der Pfründenbesitz des Dominikaners N. von Schönberg.

In der „Geschichte des Geschlechts von Sch.“ (Leipzig 1878) führt A. Fraustadt (I, S. 58f. Vgl. auch ZKG. XXV, 512

Ann. 2) eine vermutlich den Tischreden Luthers entnommene Äußerung des Reformators an, Sch. sei einer seiner entschiedensten Widersacher im Konsistorium bei der Beratung über die Bulle gewesen und ihm verdanke er somit eigentlich das Erzbistum Kapua. Nun trifft Luther gewiß das Richtige, wenn er dem Dominikaner einen ganz hervorragenden Einfluß auf die Durchführung seines Prozesses zuschreibt, obwohl er gerade an den Sitzungen des Kardinalskollegiums vom 21. Mai bis 1. Juni 1520 nicht teilgenommen hat. Indessen wurden seine im Kampfe gegen den deutschen Ketzer geleisteten Dienste von den Mediceern schwerlich so hoch bewertet, um ihm dafür das neapolitanische Erzstift zu verleihen, sondern er erlangte diese und andere Pfründen im Laufe seiner mit dem Jahre 1517 beginnenden diplomatischen Tätigkeit und als erster politischer Mitarbeiter des Vizekanzlers, nicht ohne die an Bestechung grenzende Gunst fremder Höfe, die ihn für sich zu gewinnen trachteten. Ein Bistum war ihm schon im Jahre 1518 bei Gelegenheit seiner osteuropäischen Gesandtschaftsreise in Aussicht gestellt worden, und im Jahre 1517 war der burgundische Hof in Brüssel so befriedigt von seinem Auftreten, daß er den König von England ersuchte, dem Nuntius eine Belohnung in Gestalt einer Abtei in der Nähe von Rom auswirken zu helfen (Buddee S. 30). Nach den älteren literarischen Angaben, die auf eine im Kloster S. Maria sopra Minerva vorhanden gewesene Lebensbeschreibung des Kardinals zurückgehen, hatte man ihm die Abtei von Casamari in Latium (bei Veroli, vgl. P. Kehr, Italia pontificia II, 166) zugedacht, die er erst zugleich mit dem Erzbistum erhalten habe; diese Bemerkung ist aber wohl nach den unten mitgeteilten Bestimmungen der Konsistorialakten dahin zu verstehen, daß er zunächst die ihm früher verliehenen Pfründen in die Hände des Papstes resignieren sollte, um den Wert des jüngsten großen Erwerbs etwas herabzumindern; wenige Wochen später aber wurde ihm deren Beibehaltung gestattet, da seine Mitarbeit gerade jetzt für den Papst selbst die größte Bedeutung gewann.

Das Erzbistum Kapua erhielt Schönberg nämlich Ende des Jahres 1520, als nach dem Tode des Kardinals Ippolito von Este dessen Hinterlassenschaft an hohen Kirchenwürden verteilt wurde, wobei sich der Vizekanzler Medici das Erzbistum Erlau in Ungarn mit 10 000 Gulden taxmäßigen Einkommens aneignete. In demselben Konsistorium (die Mercurii XII. Septembr. 1520) verlieh der Papst Kapua an „frater Nicolaus Scombergh ord. Praedicatorum (redditus 2000 fl., taxa 2000 fl.), decernendo vacare certa beneficia, quae obtinet, prout S^{tas} Sua in quadam cedula exprimere posse voluit“. „Die Jovis in festo Omn. SS. (1. Nov.) providit de novo ecclesiae Capuanae . . . vacanti per obitum card. Estensis

de persona fratris Nicolai Scomberg, ord. Praed. professoris sine tamen praeiudicio prioris provisionis et modo et forma superius annotatis.“ *Acta concist.; acta cancell. I, fol. 52. 54.* Der venezianische Botschafter berichtet Anfang Sept., das Erzbistum K. werde noch nicht vergeben, da der kaiserliche Gesandte verlange, dafs es nur einem vom Kaiser als König von Neapel nominierten Prälaten verliehen werde; dennoch habe es der Papst in die Hände des Kardinals Medici deponiert. (Sanuto, Diarii XXIX, col. 193.) Wenn also Manuel alsbald seinen Einwand fallen liefs, so sollte Sch. darin einen Gunstbeweis des Kaisers erblicken und für diesen gewonnen werden. Daher wufste der englische Diplomat Spinnely durch eine vor dem 7. Sept. ergangene Nachricht schon, dafs Schönberg das Bistum im Werte von 2000 Duk. erhalten habe (J. S. Brewer, Letters and Papers of Henry VIII., London 1867. III, p. 373, nr. 1572). In den nächsten Monaten ist Sch. im Auftrage des Papstes in geheimem Verkehr mit Manuel, um die grofse Intrige gegen Frankreich einzuleiten (Bergenroth, Calendars of State Papers II, 329. 334. 338), die mit dem Bündnis zwischen Kaiser und Papst vom 8. Mai 1521 ihren Abschluss fand. Die Verleihung des Erzbistums an Schönberg bedeutete also eine spanische Pension, deren er nur so lange sicher war, als er das Interesse Karls V. an der Kurie vertrat (vgl. oben XXXI, 390). Dies geht auch daraus hervor, dafs er, als Alter und Gebrechlichkeit sein Ableben in nähere Aussicht rückten, das Stift an einen anderen neapolitanischen Bischof aus der gut spanisch gesinnten Familie der Caraccioli (an Thomas C., seit 1502 Bischof von Trivento) resignieren mußte (am 28. April 1536), damit es nicht durch Erledigung in curia der Vergebung durch den Papst verfallte (van Gulik-Eubel, Hierarchia cath., Münster 1910. III, s. v. Capua). Dabei wurden dem Inhaber Titel, Einkünfte, Vergebung der Pfründen und andere Rechte vorbehalten. Von Beziehungen Schönbergs zu seinem Erzstift, für das ihm Hadrian VI. am 30. Januar 1523 das Pallium verlieh, ist aus der lokalen Überlieferung nur bekannt, dafs unter ihm die Decke der Kathedrale stattlich restauriert wurde.

Daneben besafs der zu hohen Würden emporgestiegene Ordensmann eine ganze Reihe einträglicher Klosterpfründen, von denen er eine dem Kinderhospital in Florenz vermachte, indem er sie durch Union mit dieser Stiftung verbinden liefs. Andere, wie das Kloster Salvatore de Colle oder die Benediktinerabtei S. Donato de Sexto Calendas in der Diözese Pavia zederte er in seinen letzten Lebensjahren (1534) mit bzw. ohne Vorbehalt einer Pension (a. a. O.). Über den Erwerb anderer Einnahmequellen fand ich selbst folgende Nachweise:

I. Verleihung der Benediktinerabtei S. Michel de Cuzan in der Grafschaft Roussillon als Kommende.

1. Rom, 1. Mai 1520. Nicolao de Schomberg commendatur monasterium S. Michaelis de Cossano ord. S. Benedicti, dioc. Elnensis. Kal. Maii 1520, anno pontif. VIII. *Secreta Leonis X, t. X, f. 68.*

2. Villa Magliana, 5. Mai 1520. Vicario episcopi Elnensis in spiritualibus generali . . . monasterio S. Michaelis de Cossano etc., quod . . . Julius tit. S. Laurentii in Damaso presb. card., S. R. E. vicecancellarius, in manibus nostris sponte et libere cessit, . . . vacante, nos illud sic vacans . . . Nicolao de Sconberg ord. Praedicatorii professori ac dicti Julii card. secretario, per eum . . . tenendum, regendum et gubernandum apostolica auctoritate commendavimus, prout aliis nostris sub plumbo super hoc expediendis explicabitur.

Datum Mallianae, V. Maii 1520, anno pont. VIII. Laurentius card. SS. IV. Evangelista. coll. P. Lopis. *Brevia Leonis X. 1519—21. Armar. XXXIX, 35, f. 119 sq.*

II. Ermächtigung zur Erhebung, später zur Verpachtung der Einkünfte der an Sch. als Kommende verliehenen Priorate des Kamaldulenserordens.

1. Rom, 24. Januar 1520. Ven. fratri Altubello episcopo Polensi apud dominium Venetorum nostro et apostolicae sedis nuntio. Pro fratre Nicolao. Der Papst hat dem Nuntius durch frühere Breven aufgetragen, „postquam prioratus Montis Crucis et S. Andreae de Corterodulo ¹, Camaldulensis ordinis, Paduanæ dioc., quos . . . vacantes dil. filio Nicolao de Sgomberg ord. fratrum Praedicatorum professori, familiari nostro continuo commensali, per eum . . . tenendos, regendos et gubernandos commendavimus“, dafs er im Namen der päpstlichen Kammer von den Prioraten und ihren Einkünften Besitz ergreife und diese an Schönberg oder seinen gesetzlichen Vertreter gegen Vorzeigung der darüber auszustellenden Bulle überantworte. Da aber Sch. aus gewissen Gründen die Bulle (litteras sub plumbo) noch nicht ausfertigen lassen konnte und zu diesem Zwecke die Zahlung jener Einkünfte nötig habe, so befehle der Papst „motu proprio etc.“, ihm sofort die bisher eingegangenen Erträge auch ohne Vorlegung der „litterae commendae“ auszuhändigen.

Datum Romae in arce S. Angeli, die XXIII. Januarii anno septimo. Laurentius card. SS. Quatuor. Evangelista. Collata et concordat. Jo. Weze. *Leonis X. brev. Arm. XXXIX, t. 33, f. 240.*

1) Nach Garampis Zetteln 1546 als „Cortarodulo“ erwähnt. Gütige Mitteilung des Herrn Geheimrats Prof. Kehr in Rom.

2. Rom, 24. Juli 1520. Nicolao de Scomberg, ord. Praed. professori, familiari nostro. Der Papst gestattet ihm, ... qui Julii tit. S. Laurentii in Damaso, S. R. E. vicecancellarii familiaris, continuus commensalis noster existis, ... omnes et singulos fructus, redditus et proventus tam prioratum Cortarodulo et Montiscrucis Camaldul. ord., Pad. dioc., quam aliorum beneficiorum usque ad triennium per te vel procuratorem tuum ... arrendare sive ad firmam vel annuam pensionem concedere ...

Leonis X. brevia licentiarum pro arrendatione bonorum eccles. 1517—21. Arm. XXXIX, t. 38. f. 70 sq.

Diese im Gebiet der Republik Venedig belegenen Stifter waren bisher im Besitz des mächtigen und selbst Leo X. gegenüber sehr eigenwilligen Kardinals Domenico Grimani gewesen, dem sie Alexander VI. im Jahre 1494 verliehen hatte. Im folgenden Jahre wurden die Priorate S. Salvarii und S. Andreae de Curteroduli dem Abte Pietro Boldù von S. Maria delle Carceri in derselben Diözese (Bezirk Este) verliehen (J. B. Mittarelli, Annal. Camaldulenses. Venetiis 1762. VII, 351 u. Append. p. 245, n. 100. J. v. Döllinger, Beiträge z. polit., kirchl. n. Kulturgesch. Regensburg 1863. II, 197). Doch ist anzunehmen, daß der mächtige venezianische Kirchenfürst die 500 Kammerdukaten betragenden Einkünfte nicht aus den Händen gelassen haben wird. Es geht dies auch daraus hervor, daß ihre Erwerbung durch den Günstling des Vizekanzlers offenbar mit den von mir in ZKG. XXVIII, 204, Anm. 3 geschilderten Verhältnissen zusammenhängt. Der stolze Venezianer hatte sich geweigert, sein Bistum Urbino an einen Parteigänger der Medici abzutreten und hatte deshalb Rom verlassen; andererseits wünschte er möglichst viele von seinen Pfründen schon bei seinen Lebzeiten auf seine Nepoten, besonders den spätern Kardinal Marino Grimani übertragen zu lassen: beim Feilschen über diese Transaktion mußte er die beiden Priorate an Schönberg abgeben.

Dagegen dankte er das erstgenannte südfranzösische, damals zu Spanien gehörige Stift der schon auf seiner ersten Gesandtschaftsreise erworbenen Gunst des spanisch-burgundischen Hofes und seinen damals angeknüpften Beziehungen zu einem der hervorragendsten Diplomaten Karls I., dem 1517 bis 1521 meist als Gesandter in London tätigen Bernardo de Mesa, der von 1517 bis 1521 Bischof von Elna (bei Perpignan) war und ebenfalls dem Dominikanerorden angehörte (gestorben 1524 in Rom als Bischof von Badajoz). Die 878 gegründete Benediktinerabtei von Cuzan, die später ebenso wie das Bistum Elne mit dem Bistum Perpignan vereinigt wurde, war im päpstlichen Taxenregister mit 200 fl. veranschlagt. (Döllinger a. a. O. S. 95.)

Der ehrgeizige Diplomat im Dominikanergewande, der die

Stifter anderer Orden ausbeutete und als Oberhirte einer nahe genug gelegenen Kirchenprovinz jahrzehntlang seiner Residenzpflicht sich entzog, hatte also allen Grund, den schliesslich auch an der Kurie hervortretenden Reformbestrebungen abhold zu sein (vgl. oben XXXI, 391 f.); es bestätigt sich also auch in dieser Hinsicht das Urteil Sleidans, dafs er „omnis emendationis impatiens“ gewesen sei, und wenn dies auch vom Standpunkte seines Ordens aus überhaupt nicht als ein „Vorwurf“ angesehen wurde, so „erledigt er sich“ doch keineswegs „von selbst“ durch den Hinweis auf sein legendäres Verhältnis zu Savonarola, dessen „Schüler und Verehrer“ er gewesen sei, auf die Freundschaft G. P. Caraffas und ein „ehrentvolles Leumundszeugnis“ des venezianischen Gesandten G. Contarini. (St. Ehses im Hist. Jahrbuch 29, 600 f.) Das Charakterbild Schönbergs steht hinlänglich fest, um auch sein Verhalten gegenüber „den kirchlichen Reformarbeiten“ unter Paul III. sicher beurteilen zu lassen.

IV. Hochstratens Begegnung mit Hutten.

Bei der erfolgreichen Beeinflussung der Löwener theologischen Fakultät durch Hochstraten gewinnt die Frage nach dem Zweck jener seiner Reise von Köln nach Löwen erhöhtes Interesse, die ihn mit Ulrich von Hutten zusammentreffen liefs, der seinerseits von seinem mifsglückten Besuch am Hofe Erzherzog Ferdinands heimkehrte, in dessen Umgebung natürlich für den Feind der Klerisei kein Platz war. Hutten hat damals den kläglich um Gnade flehenden Mönch zwar mit dem Schwerte bedroht, ihn aber doch als solches Todes unwürdig entlassen. Aus der genaueren Feststellung der Zeit dieses Vorganges ergibt sich das Weitere mit hinlänglicher Sicherheit.

„Wenige Tage, nachdem er Hochstraten begegnet war“, safs Hutten in Fulda mit dem ihm im Kampfe gegen die „unberühmten Männer“ von Köln eng verbundenen Crotus Rubianus zusammen, dem er den Hergang erzählte (Crotus an Luther, 5. Dezember 1520; Enders III, S. 110; Böcking, opp. Hutteni I, 434). Die Zeit dieser fünftägigen Zusammenkunft wurde neuerdings von G. Richter in den „Fuldaer Geschichtsblättern“ VIII, S. 51 f. in den August verlegt, da Hutten am 8. August auf dem Wege nach Steckelberg von Gelnhausen aus an Capito schreibt (Böcking I, 367), am 15. von der väterlichen Burg aus an Erasmus, und da er dann im September auf der Ebernburg weilte; überdies ist jetzt ein Brief Huttens an Capito aufgetaucht, den er am 28. August von Fulda aus geschrieben hat¹; auf der Ebernburg aber war auch

1) Wenn der Herr Verf. S. 53 Anm. 1 sich verwundert, dafs ich diesen Brief in meinem „Capito im Dienste Erzbischof Albrechts“ nicht

Hutten schon mit dem Wortlaute der Bulle „Exsurge“ bekannt (ZKG. XXV, 523 ff.). Er ist also unmittelbar vor seinem Eintreffen in Gelnhausen, etwa am 1. August, von Brüssel abgeritten und dabei („non procul a Lovanio“) vielleicht bei Tienen, wo ein Jahr später der flüchtende Erasmus sich unter den Schutz der Sickingenschen Landsknechte stellte, auf den Dominikaner gestosfen. Nach dem von dem Verfasser des Hochstratus ovens, Hermann von dem Busche, gebrauchten Ausdruck („egresso Lovanium factus obviam“ sc. Huttenus; Böcking, suppl. I, 484) wäre die Szene auf den Weg zwischen Löwen und Brüssel zu verlegen, zumal es nahe liegt, dafs Hochstraten auch die in hartem Kampfe mit Erasmus stehenden Antwerpener Ordensbrüder aufgesucht hat (Anfänge der Gegenreformation I, 60 ff.).

Hutten hatte seine Reise am 4. Juni angetreten (Böcking I, 356; IV, 689 und ZKG. XVIII, 403), also ehe er noch von der am 1. Juni in Vlissingen erfolgten Landung des Kaisers Nachricht haben konnte. Diese wurde z. B. erst am 10. Juni in Strafsburg gefeiert (vgl. meine Untersuchung: Zur Lebensgeschichte Albr. Dürers. 3. Albr. Dürer, Sebastian Brant und Konrad Peutinger in Antwerpen im Sommer 1520. Repert. f. Kunstgesch. XXVIII, 477 ff.), doch hatte Karl schon durch Rundschreiben vom 12. April den Reichsständen seine alsbaldige Abreise aus Spanien angekündigt. (Vgl. zuletzt R. Wolff, Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Strafsburg. Berlin 1909. S. 103 Anm. 7.) Hatte nun Hutten schon vor der Rückkehr Karls V. wenig Aussicht, bei der bigotten, von den Löwener Mönchen beratenen Statthalterin Margarete Gnade zu finden, so mußte er sehr bald innerwerden, dafs an dem von spanischen und italienischen Bischöfen und Beichtvätern überwachten Hofe der beiden habsburgischen Brüder für einen Deutschen überhaupt, geschweige denn für einen Vorkämpfer der antiklerikalen Partei kein Raum war. (Vgl. die Einleitung der von mir erläuterten „Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521“. Halle 1898, und besonders den Bericht Cornaros S. 20—23.) Hutten muß sogar eine sehr demütigende Rolle gespielt haben, da er sich darüber nicht näher äußert und auch die ihm geistesverwandten berühmten Landsleute, Brant und Peutinger, weder ihn noch er ihre Anwesenheit erwähnen. Er hat gerade noch dem glänzenden Einzuge Karls V. in Brügge am 24. Juli beigewohnt, wobei Erzherzog Ferdinand dem Bruder vorausreiten mußte; unmittelbar darauf hat er den aussichtslosen

berücksichtigt habe, so habe ich ihn auf seine Anfrage bereits brieflich davon verständigt, dafs mir das Stück sehr wohl bekannt, für jenes Thema aber entbehrlich war, sowie dafs Zweifel an der Echtheit ausgeschlossen sind.

Versuch aufgegeben, am Hofe des Erzherzogs sein Glück zu machen, und hat sich über Brüssel und Löwen wieder nach der Heimat gewandt.

Was hatte nun seinen geistigen Antipoden, anscheinend schon im Juli, nach Löwen geführt? Unzweifelhaft die Nachricht von dem in Rom errungenen Doppelsieg des Ordens (vgl. Enders III, S. 17, Anm. 17), die Hochstraten veranlafte, sofort in den durch Erasmus und die Antwerpener Augustiner schwer gefährdeten Niederlanden Vorkehrungen zur schleunigen Verbreitung und Ausführung des über Luthers Lehre, Schriften und Anhänger gesprochenen Urteils zu treffen. Denn wenn auch die Mitteilungen Kardinal Kajetans an die theologische Fakultät von Köln über die aus der Aufhebung des Speierer Urteils sich ergebenden Folgerungen erst am 22. August und 4. September einliefen, so hatte dieser doch noch „im Monat Juni“ den Kölner Theologen (magistris Coloniensibus) angezeigt, dafs der Papst den Kardinalkommissarien (Accolti und Jacobazzi) die Ungültigkeitserklärung jener für die Dominikaner verhängnisvollen Sentenz anbefohlen habe (so nach den Universitätsakten Crombach bei H. Cremans, *De J. Hochstrati vita et scriptis*. Bonnae 1869, p. 56sq.); es wird dies also noch vor dem 23. Juni, im unmittelbaren Anschlufs an die Ausfertigung der Bulle *Exsurge* am 15. Juni geschehen sein. Es wurde nun nachgewiesen (Anfänge I, 60ff.), dafs die „Jakobiten“ von Antwerpen schon im Frühjahr 1520 einen heftigen Kampf gegen die in enger Verbindung mit Wittenberg stehenden Mitglieder der sächsischen Augustinerkongregation führten, sowie dafs im Juli in Löwen durch die Dominikaner ein erneuter Ansturm gegen Erasmus unternommen wurde (ebenda S. 77f. und Aleander gegen Luther S. 94): das eine war der Anlaf, das andere die Folge eines Besuches des leitenden Mannes, der jedoch damals in erster Linie die Mobilmachung seiner Getreuen gegen Luther betrieben hat, so dafs Aleander bei seinem Eintreffen in Antwerpen und Löwen alles wohl vorbereitet fand und hier überraschend schnelle Erfolge erzielen konnte (vgl. oben S. 4—9).